VERBANDSNACHRICHTEN

3/2013

SCHENKUNG- ERBSCHAFTSTEUER | GRENZFÄLLE UNGEWOLLTER STEUERBELASTUNGEN

E-MAIL | SICHERER VERSAND DURCH VERSCHLÜSSELUNG

EHE- UND FAMILIENBESTEUERUNG | WIE ZEITGEMÄSS IST SIE NOCH?

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

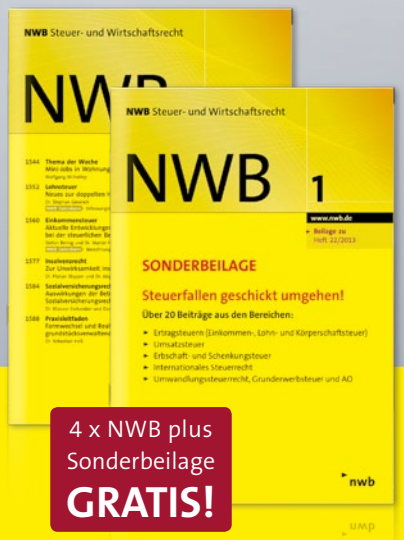

4 x NWB plus Sonderbeilage **GRATIS!**

Jetzt Sonderbeilage mit 23 typischen Steuerfallen inklusive Lösungen gratis anfordern:

www.nwb.de/go/falle

nwb GUTE ANTWORT

Redaktionsschluss 3/2013: 30.05.2013
Redaktionsschluss 4/2013: 13.09.2013

VERBAND INTERN 03
Vorwort 03
Aufnahmeanträge 04
Geburtstage 04
Gedenken 04
Berufsjubiläum 05
Ehrung für langjährige Mitgliedschaft 05
Termine 05
„Alles Gute"-Werbemittel und Tragetaschen 05
Seminare für Auszubildende und Steuerfachangestellte 05
Satzungsänderung 07
Berufungsausschuss 07
Steuerrechtsausschuss 07
Arbeitsgruppe ins Leben gerufen 08

INFORMATIONEN 09
Berufsrecht 09
Steuerrecht 17
EDV-Forum 24
Veranstaltungen 25
Neuzugänge in der Verbandsbibliothek 27

FSB GMBH 28

DSTV & LANDESVERBÄNDE 29

INSERATE 31

DAS (ALLER-)LETZTE 32

IMPRESSUM

Herausgeber:
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V.
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon (030) 275 959 80 · Telefax (030) 275 959 88
info@stbverband-berlin-bb.de · www.stbverband-berlin-bb.de
Geschäftszeiten 9–16 Uhr

Verantwortlich für den Inhalt:
Carsten Butenschön, StB · Präsident des Verbandes

Alle Angaben ohne Gewähr. Mit Namen unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Verbandes wieder. Ausdruck sowie fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes gestattet. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Verlag und Anzeigenabteilung:
CB-Verlag Carl Boldt
Baseler Straße 80 · 12205 Berlin
Postfach 45 02 07 · 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 · Telefax (030) 833 91 25
cb-verlag@t-online.de · www.cb-verlag.de

Anzeigenleitung:
Peter Gesellius

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 01.10.2011

Druck:
Globus-Druck Gmbh & Co. Print KG
Telefon (030) 614 20 17 · Telefax (030) 833 91 25

TeleTax Fortbildung online

Neue Fortbildungs-DVD aus der Reihe

Steuern aktuell

April / Mai 2013

Die Highlights dieser Ausgabe:

- Ablaufhemmung durch Untätigkeitseinspruch
- Garagenkosten bei einer doppelten Haushaltsführung
- Geldwerter Vorteil beim Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte (Jobticket)
- 1 % - Regelung und Anscheinsbeweis
- Zum VorSt-Abzug des Gesellschafters einer Steuerberatungs-GbR

Mehr Infos unter www.teletax.de

TeleTax, die Kompetenz Ihrer Steuerberaterverbände und DATEV in der steuerrechtlichen Praxis

VORWORT

Sind Verbände heute noch zeitgemäß?

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

sind Sie auch bei XING oder linkedin, bei facebook oder stayfriends? Hat Ihre Kanzlei eine eigene Homepage, betreiben Sie einen Blog? Vermutlich twittern Sie und sind als Nutzer auf nützen und unnützen Seiten registriert.
Sind Sie auch Mitglied eines Vereins, einer Partei, einer Bürgerinitiative, einer Gemeinde, vielleicht einer Fußballmannschaft, eines Golfclubs, eines Spielmannzuges oder der royal garden academy?
Ganz sicher sind Sie Teil einer Familie und einer Nachbarschaft.
Menschen sind soziale Wesen und den meisten von uns gefällt es mit Gleichgesinnten zusammen zu kommen. Das gilt für das „like it" auf facebook, den Freundeskreis und die Familienrunde.

Gemeinsame Arbeit verbindet, es sind häufig Kollegen und Kolleginnen, die auch beste Freunde sind. Den Leidensgenossen aus der Examensvorbereitung bleiben wir oft jahrzehntelang verbunden. Selbst Kollegen, die man zufällig kennenlernt – „ach Sie sind auch Steuerberater" – und schon beginnt ein Gespräch. Ich pflege die Marotte, mich in fremden Orten über Praxisschilder von Steuerberatern, belastingadviseuren oder assesorias fiscal zu freuen.

Inzwischen haben alle Berufe einen erheblichen Fortbildungsdruck. Als Krankengymnast/in oder Ausstellungskurator/in sind Sie heute mit dem Wissen von vor Jahren auch nicht mehr auf der Höhe der Zeit. IT-Fachleute sind ganz arme Geschöpfe. Schon im Augenblick der Anwendung, können sie sicher sein, dass das Wissen veraltet ist. Die Wege der Fortbildung mögen unterschiedlich sein, aber wenn sie einen Seminaranbieter, ein Forum im Internet oder einen Kongress gefunden haben, der Ihnen weitergeholfen hat, werden Sie dort vermutlich wieder hingehen. Es gibt Lieblingsdozenten und Lieblingskollegen, die man immer alles fragen kann.

Kurzum ... wir sind alle verrückt nach unserer Arbeit. Wir widmen ihr oft mehr Zeit und Aufmerksamkeit als den liebsten Menschen um uns herum. Von Freunden, Nachbarn und Bekannten noch gar nicht zu reden. Wollen wir dann noch Zeit irgendwo im Internet bei „wer weiß was" zur Lösung von Steuerproblemen verbringen? Diskutieren wir mit Biochemikern über die Schwierigkeiten mit dem akademischen Nachwuchs? Halten wir es für sinnvoll, wenn unsere Auszubildenden in den Buchhaltungslehrgängen der Handwerkskammern fortgebildet werden?

In all diesen Fragen wenden wir uns lieber an Kolleginnen und Kollegen und erwarten, dass ein Dozent unsere Mitarbeiter und uns so unterrichtet, dass wir das flugs in der Kanzlei umsetzen können. Am besten soll uns noch jemand sagen, an wen wir uns mit einer speziellen Frage wenden können, wer die richtigen Dienstleister für unsere Kanzleien sind, wie man Konflikte löst und wer für uns zu Veranstaltungen geht, auf denen mit der Verwaltung, den Kammern, der Politik oder deutschlandweit über die Fragen gesprochen wird, die uns allen den Arbeitsalltag vermiesen. Als Einzelperson ist es schwer, da Einfluss zu nehmen. Ich meine sogar, das geht am besten mit jemandem, der das hauptamtlich macht. Zum Beispiel als Geschäftsführer, Referent oder Mitarbeiter einer Geschäftsstelle.

Aktuell allerdings stehen uns die Sommerferien bevor und es wird viele wunderbare Gelegenheiten geben um abzuschalten.
Der eigene Garten, die Kinder, die nicht zur Schule gehen und nun mehr Aufmerksamkeit brauchen, der Urlaub, in dem einfach mal fünfe gerade sind oder vielleicht Paragliding als neuer Sport entdeckt wird. Für die Wochenenden lege ich Ihnen die Rheinsberger Kammeroper, die Choriner Musiktage, das Theater am Rand, Sanssouci, den Wörlitzer Park, den Spreewald und bei großer Hitze jedes große Berliner Museum (alle klimatisiert) ans Herz. Gehen Sie morgens um 6 Uhr schwimmen, mittags zum Schläfchen auf den Liegestuhl und abends in den Biergarten.
Aber am Ende des Sommers, am 27. 08. 2013, sehen wir uns zum 65. Geburtstag unseres Verbandes hoch über der Stadt.

Und ja ... Verbände sind zeitgemäß, neben facebook und Imagefilm auf YouTube. Auf XING, auf stbdirekt, in den Räumen in Berlin-Mitte und vor Ort in Brandenburg zu den Regionalgruppen 4 – 6 in Potsdam, Cottbus, Eberswalde und Neuruppin, mit über 200 Seminaren jährlich. Per Brief, FAX, Telefon oder E-Mail erreichen Sie die Geschäftsstelle. Alles das ist unser Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg.

Ich wünsche Ihnen eine gute Sommerzeit. Was immer Sie tun, haben Sie Spaß dabei.

Ihre

Katrin Drews

AUFNAHMEANTRÄGE

Dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg gehörten am 21. Mai 2013, 2.111 Mitglieder an.
Wir freuen uns, als neue Mitglieder im Verband begrüßen zu dürfen:

Außendahl Susanne,
Dipl.-Kffr. Steuerberaterin
Arnold-Schönberg-Ring 70,
14532 Kleinmachnow

Dehnz Peggy, Steuerberaterin
Goßmar 36 c, 15926 Heideblick

Feldmann Guido, Steuerberater
Marchlewskistraße 20, 10243 Berlin

Fischer Marko, B.A. Steuerberater
Neue Straße 11, 01983 Großräschen

Humbert Beate, Steuerberaterin
Wendtpromenade 20, 14612 Falkensee

Lüdemann Bianka,
Dipl.-Kffr. Steuerberaterin WP-in
Poststraße 46, 14612 Falkensee

Merla Sebastian,
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Billy-Wilder-Promenade 44, 14167 Berlin

Metzenthin Markus,
Dipl.-Kfm. Dipl.-Jur. Rechtsanwalt
Dircksenstraße 52, 10178 Berlin

Meyer-Beck Constanze,
Dipl.-Kffr. (FH) Steuerberaterin
Kranzer Straße 5, 14199 Berlin

Prischmann Sebastian,
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Voigtstraße 41, 10247 Berlin

Schulz Eckehard,
Dipl.-BW Steuerberater WP
Meinekestraße 7, 10719 Berlin

UHY Lauer & Dr. Peters KG, WPG StBG
Zimmerstraße 23, 10969 Berlin

GEBURTSTAGE

Das 95. Lebensjahr vollendet
am 19. Juli 2013
Alfred Kursawe
Steuerberater
Luisenstraße 17, 12209 Berlin

Das 85. Lebensjahr vollenden
am 03. Juli 2013
Ingrid Besser
Steuerberater
Manfred-von-Richthofen-Str. 4,
12101 Berlin

am 04. Juli 2013
Karl-Heinz Hirsch
Steuerbevollmächtigter
Stülpnagelstraße 2, 14059 Berlin

Das 80. Lebensjahr vollendet
am 29. Juni 2013
Joachim-Hans Schumann
Steuerberater
Traunsteiner Straße 7, 10781 Berlin

Das 75. Lebensjahr vollendet bzw. vollenden
am 11. Juni 2013
Joachim-Friedrich Rummland
Steuerberater
Keltenstraße 8, 79423 Heitersheim

am 30. Juni 2013
Uwe Hansen
Dipl.-Kfm. Steuerberater WP
Birkenallee 52,
23669 Timmendorfer Strand

am 19. Juli 2013
Wolfgang Pfeifer
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Eisenacher Straße 44, 10823 Berlin

am 28. Juli 2013
Renate Scheppler
Steuerberaterin
Paulsborner Straße 65, 14193 Berlin

am 14. August 2013
Lothar Sielaff
Dipl.-Witsch.
Hansastraße 81, 13088 Berlin

Das 70. Lebensjahr vollendet bzw. vollenden
am 02. Juni 2013
Wilfried Dreesen
Steuerberater
Rheinstraße 29, 12161 Berlin

am 17. Juni 2013
Klaus Hahn
Dipl.-Kfm. Steuerberater WP
Friedhofstraße 135 L,
63263 Neu-Isenburg

am 23. Juni 2013
Jutta Görnemann
Steuerberaterin
Falckensteinstraße 17 a, 12307 Berlin

am 21. Juli 2013
Dr.sc. Emma-Maria Beyer
Steuerberaterin
Paradiesstraße 224, 12526 Berlin

am 29. Juli 2013
Kurt-Christian Knischewski
Dipl.-Kfm. Steuerberater WP
Kleine Präsidenten Str. 4, 10178 Berlin

am 17. August 2013
Herbert Lemke
Steuerberater
Hochbergweg 2, 12207 Berlin

am 28. August 2013
Lothar Bretzel
Steuerberater
Hähnelstraße 15 a, 12159 Berlin

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen die herzlichsten Glückwünsche.
Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg

GEDENKEN

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unserer Berufskollegen

Peter-Paul Hoffmann
geb. 19.08.1941 gest. 18.04.2013

Erhard Korn
geb. 12.02.1931 gest. 22.04.2013

bekannt zu geben.

Wir sprechen den Angehörigen unser Beileid aus und werden unserer Kollegin und unseren Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.
Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg

BERUFSJUBILÄUM

Das 25-jährige Berufsjubiläum beging
am 02. Juni 2013
Edeltraud Resch
Steuerberaterin
Albrechtstraße 131, 12165 Berlin

Wir wünschen unserer Kollegin viel Erfolg für die weitere berufliche Tätigkeit.
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

EHRUNG FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT

Im Juni, Juli und August 2013 erhielten bzw. erhalten die nachstehend aufgeführten Kolleginnen und Kollegen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Ehrenurkunde des Verbandes:

Für 40 Jahre Verbandstreue
am 01. Juni 2013
Rolf Bornkessel
Steuerberater
Ollenhauerstraße 135, 13403 Berlin

am 01. Juli 2013
Klaus Dieckvoß
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Mühlenstraße 38 A, 14167 Berlin

Manfred Tesch
Sulzaer Straße 20, 14199 Berlin

Burkhard Eichholz
Steuerberater
Johannes-Brahms-Straße 22,
14624 Dallgow/Döberitz

Für 25 Jahre Verbandstreue
am 01. August 2013
Dr. Helmut Schwenke
Dipl.-Kfm. Steuerberater
Plantagenstraße 19, 12169 Berlin

Helmut Grafe
Dipl.-Kfm. Steuerberater WP
Fürstenplatz 3, 14052 Berlin

TERMINE

Verbandsveranstaltungen:

01.-13.08.2013	Let´s go – Azubi 2013
01.–08.08.2013	Let´s go – Azubi 2013
27.08.2013	65. Verbandsjubiläum „Hoch hinaus“
13.+14.09.2013	Seminar neue Steuerfachangestellte
20.09.2013	17. Herbst-Fachtagung
26.11.2013	Risikomanagement-Seminar

Mehr Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage: **www.stbverband-berlin-bb.de**

Bei Fragen ***der Mitglieder des Steuerberaterverbandes*** an unseren Justiziar, Herrn ***Klaus Feuersänger,*** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Notar, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes: **Tel.: 030/275 959 8-0**

So erreichen Sie uns:

Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Geschäftsführer
Tel.: 030/2759 598-0
Mail: wehmeier@stbverband-berlin-bb.de

Sabine Blaschke
Sekretärin
Tel.: 030/2759 598-14
eMail: blaschke@stbverband-berlin-bb.de

Katja Wiedenhöft
Buchhalterin
Tel.: 030/2759 598-17
eMail: wiedenhoeft@stbverband-berlin-bb.de

„ALLES GUTE“-WERBEMITTEL UND TRAGETASCHEN

Über Rahmenabkommen mit der Firma Soldan und dem Boorberg-Verlag haben Sie als Mitglied die Möglichkeit, Werbemittel bzw. Tragetaschen zu bestellen. Sie erhalten einen Preisnachlass von 10 %.

Über den Boorberg-Verlag können Sie Tragetaschen mit verschiedenen Aufdrucken bestellen, die Sie Ihren Mandanten zur Verfügung stellen können.

Auch über Soldan können Sie Tragetaschen bestellen und darüber hinaus auch weitere Werbemittel und Büromaterialien beziehen.

Ausführliche Informationen zu beiden Angeboten finden Sie auf unserer Homepage www.stbverband-berlin-bb.de

Ihre Bestellungen senden Sie bitte an die Verbandsgeschäftsstelle. Nach Prüfung der Mitgliedschaft leiten wir diese an den jeweiligen Rahmenvertragspartner weiter.

SEMINARE FÜR AUSZUBILDENDE UND STEUERFACHANGESTELLTE

Auch in diesem Sommer bietet Ihnen der Verband für Ihre neuen Auszubildenden bzw. für die Steuerfachangestellten, die gerade ihre Prüfung bestanden haben, gebührenfreie Seminar an.

Let`s go – Azubi 2013
Hinter diesem Titel verbirgt sich ein zwölf-

stündiges Seminar, in dem den neuen Azubis ein Überblick über die grundlegenden Begriffe und Zusammenhänge der Ausbildungsinhalte gegeben wird.

Organisation einer Steuerberatungspraxis
Posteingang, Postausgang, Fristen, Termine, Fristenkontrollbuch, Bearbeitung von Steuerbescheiden

Grundzüge Steuern
➜ Abgabenordung
Einspruch - Korrekturnormen, Zuständigkeiten, Übungen anhand von Bescheidmustern

➜ Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)
Einordnung in das Steuersystem, Erhebungsformen, Steuerpflicht, Progression

➜ Umsatzsteuer
Einordnung in das Steuersystem – System der Umsatzsteuer, Rechnungen, Vorsteuerabzug, Übungen anhand von Belegmustern

Grundzüge des Rechnungswesens
Aufgaben der Buchführung, die Buchführung als Teil des Rechnungswesens, Buchführungspflichten nach Handelsrecht und AO, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Inventar, Inventur, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, Gliederung der Bilanz, Kontenlehre und Buchführungstechnik, Kontenrahmen (SKR 03/04), Kontenplan, Kontenklassen, Kontieren anhand von Belegmustern.

Wirtschafts- und Sozialkunde
Überblick Unternehmensformen
Grundwissen Finanzierung

Die Termine:
V 1318: 01.08., 06.08., 07.08., 13.08.2013
V 1319: 01.08., 05.08., 06.08., 08.08.2013
jeweils 16:45 – 20:00 Uhr

Das Seminar ist für alle Auszubildenden, die im August/September 2013 Ihre Ausbildung beginnen, bzw. im Februar 2013 begonnen haben, gebührenfrei

Die Ankündigung und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage.

Mandantenkommunikation / Arbeitsorganisation
Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung zur/m Steuerfachangestellten ist der entscheidende Grundstein für die berufliche Zukunft gelegt! So kurz nach den Prüfungen, haben die Steuerfachangestellten ein hohes Maß an Fachwissen parat. Aber was wird darüber hinaus erwartet? Wir haben Praxeninhaber gefragt, was sie von einem „frischen" Steuerfachangestellten neben aktuellem, anwendungsbereitem Fachwissen erwarten. Aus den Antworten haben wir ein zweitägiges Seminar konzipiert, das Ihre Mitarbeiter fit machen soll für den Arbeitsalltag.

Der erste Tag: Rund um die Mandantenkommunikation
Gute (geschäftliche) Kommunikation ist Voraussetzung für eine positive und kompetente Außendarstellung der StB-Praxis, in der Sie beschäftigt sind. Mandantenorientierte Kommunikation bietet die Gelegenheit, positive Informationen und Eindrücke zu geben und wichtige Informationen über Mandanten zu erhalten.

Begrüßung und Kontaktaufnahme beim Empfang
- Stil / Etikette im Umgang mit anderen Menschen
- Menschen ansprechen / begrüßen / empfangen
- Wie eröffnen/führen Sie geschickt ein Gespräch?
- Welche „Small Talk-Themen" kommen in welcher Situation in Betracht?

Mandantenorientierung im Büroalltag
- Mandantenverhalten richtig einschätzen
- Was erwarten Mandanten von Ihrer StB-Praxis?
- Bedeutung der Kundenorientierung
- Rollenbewusstsein: Person und Funktion
- Positive Formulierungen und Argumente
- Gesprächstechniken im persönlichen Kontakt
- Umgang mit kritischen Bemerkungen

Der zweite Tag: Wie organisiere ich meinen Arbeitsalltag?
Sie werden mit den Methoden des Zeitmanagements vertraut gemacht und setzen sich mit Ihrem persönlichen Arbeitsstil auseinander, um eine für Sie angepasste Arbeitsmethodik zu entwickeln. Erarbeiten Sie einen „Handwerkskasten" zur erfolgreichen Umsetzung in die tägliche Berufspraxis.

Erfolgreiches Zeitmanagement in 4 Schritten
- Das System der Zeitplanung und Anwendung der Techniken
- Erarbeiten der persönlichen Zielsetzungen
- Gezielte Prioritätensetzung
- Organisation und Planung der eigenen Arbeitsabläufe

Praxis-Tipps
- Ordnung und Systematik am Schreibtisch
- Das klingelnde Telefon im Arbeitsalltag
- Erhöhung der eigenen Effektivität
- Was tun bei Zeitdruck und Nervosität?
- Zeitmanagement durch Zusammenarbeit im Team

Die Termine:
V 1314: 13.09. und 14.09.2013
jeweils 9:00 – 16:00 Uhr

Das Seminar ist für Mitarbeiter von Verbandsmitgliedern gebührenfrei.

Die Seminargebühr für Mitarbeiter von Nichtmitgliedern beträgt 200,– €. Die reguläre Seminargebühr würde 500,– € betragen.

Die Ankündigung und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage.

SATZUNGS-ÄNDERUNG

Auf der Hauptversammlung am 22.05.2013 wurde eine Satzungsänderung beschlossen.

Durch die Änderung des § 27 BGB wurde geregelt, dass Ehrenämter grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt werden. Sollen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, muss in der Satzung definiert werden, für welche Ehrenämter dies zutrifft. In der Verbandssatzung wurden in § 8 bisher nur das Präsidium und die Delegierten aufgeführt.

Es wurde beschlossen, die §§ 8 und 9 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VERBANDES
...
(3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Delegierten, *die Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und die Rechungsprüfer gem. § 17 Abs. 1 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.*

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG
(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Sie ist zuständig für:
...
7. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen gem. § 8 Abs. 3,

BERUFUNGSAUSSCHUSS

Ebenfalls auf der Hauptversammlung am 22.05.2013 wurde der Berufungsausschuss neu gewählt.

Der Berufungsausschuss ist ein Satzungsorgan und besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verband mindestens seit zwei Jahren angehören müssen und weder Präsidiumsmitglieder noch Delegierte sind.

Die Aufgaben des Berufungsausschusses sind

- die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer 4 (Ausschluss von Mitgliedern) und § 16 Abs. 5 (Abwahl von Delegierten) sowie
- die Überwachung der Delegiertenwahlen.

Für die Amtszeit bis 2016 gehören dem Berufungsausschuss an:

Joachim Falk,
Rechtsanwalt FAStR Notar a. D.

Klaus Feuersänger,
Rechtsanwalt FAStR Notar

Gunther Urbschat, Steuerberater

Wir gratulieren den gewählten Mitgliedern und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

STEUERRECHTSAUSSCHUSS (AMTSZEIT 21.01.2013 – 31.12.2015

Name	Anschrift	E-Mail	Fachgebiet
Harry Bengsch Steuerberater	Telefon: 030 / 795 26 48	harbene@t-online.de	Investitionszulage
Dipl.-Bw. Jürgen Biermann Steuerberater	Telefon: 03344 / 418 90	kanzlei@steuerbiermann.de	Nachfolge, USt
Dipl.-Finw. Klaus Feuersänger Rechtsanwalt FA f.StR Notar	Telefon: 030 / 892 195 6	RA.Klaus.Feuersaenger@t-online.de	AO, Verfahrensrecht, Berufsrecht
Dipl.-Volksw. Dr. Stefan Heckhausen Steuerberater WP	c/o TRUST StBGmbH Telefon: 030 / 301 294 0	info@trustgmbh.de	Internationales Steuerrecht, DBA
Dipl.-Bw. Jürgen Knuth Steuerberater	Telefon: 03535 / 401 20	juergen.knuth@stb-knuth.de	Sanierung , Insolvenzrecht
Dipl.-Kfm. Wolfgang Pfeifer Steuerberater	Telefon: 030 / 814 942 08	w.p@steuerberaterpfeifer.de	Existenzgründung, Erbschaftsteuer, Nachfolge, Testamentsvollstreckung
Dipl.-Kfm. Jan Reinke Steuerberater WP	Telefon: 030 / 893 536 3	jan-reinke@t-online.de	USt
Dipl.-Finw. Stefan Ruef Steuerberater vBP	Telefon: 030 / 301 046 60	info@ruef-taxes.com	ESt, KSt, GrunderwerbSt
Dipl.-Bw. Hannelore Werner Steuerberaterin WP	c/o Curax-Treuhand GmbH Telefon: 030 / 214 905 0	werner@curax.de	BilanzStR, USt, Sanierung, InsolvenzR
Dipl.-Wirtsch. Lona Zorn Steuerberaterin	c/o HTG Steuerberatungs-GmbH Telefon: 030 / 885 779 0	lona.zorn@htg-berlin.de	Insolvenzrecht

Stand 22.1.2013

VERBAND INTERN

ARBEITSGRUPPE INS LEBEN GERUFEN

Zur Hauptversammlung gab es einen Dringlichkeitsantrag, der allen Mitgliedern vorab zugesandt worden war.

Darin wurde die „Einrichtung eines Sonder-Ausschusses mit dem Auftrag, Strategien zu entwickeln, um der drohenden übermäßigen Verschärfung des Steuerstrafrechts auf legislativer Ebene zu begegnen und den rechtsstaatswidrigen Tendenzen entgegenzutreten, die mittlerweile das Steuerstrafrecht als willkommenes Mittel zur Durchsetzung des Steueranspruchs des Staates verstehen." vorgeschlagen.

Die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder unterstützten diesen Antrag und beschlossen mit nur einer Enthaltung, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten. Interessenten aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder haben sich bereits zur Mitarbeit eingetragen.

Die Arbeitsgruppe trifft sich zu Ihrer ersten Sitzung am 21. 08. 2013, um 17:30 Uhr in der Geschäftsstelle.

Falls auch Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle.

STB-GMBH & CO KG WIRD NICHT EINGETRAGEN

Eine Steuerberatungsgesellschaft, die nicht **überwiegend** Treuhandtätigkeiten verrichtet, kann nicht als GmbH & Co. KG in das Handelsregister eingetragen werden.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 06.12.2012, 12 W 865/12 n. rkr., Rechtsbeschwerde eingelegt, Az BGH: II ZB 2/13
DStR 2013, 1102 (m. Anm. v. Arens).

VORSTEUERABZUG BEI GBR-GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER?

Sind Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 2 Buchst. a RL 77/388/EWG unter Berücksichtigung des Neutralitätsprinzips dahingehend auszulegen, dass ein Gesellschafter einer StB-GbR, der von der GbR einen Teil des Mandantenstammes nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar anschließend einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten StB-GbR unentgeltlich zur unternehmerischen Nutzung zu überlassen, zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstammes berechtigt sein kann?

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2013,
XI R 26/10
DB 2013, 6

PRAXISÜBERTRAGUNGSVERTRÄGE: VORSICHT BEI „GARANTIE-ZUSAGEN“

Ein Umsatzrückgang kann den Käufer zum Rücktritt von einem Praxisübertragungsvertrag berechtigen, wenn – unbeabsichtigt – „Garantie“-Zusagen gemacht werden. Auszug aus Übertragungsvertrag:

„Dem Vertrag ist eine Mandantenliste einschließlich der zum 31.12.2004 eingetretenen Veränderung beigefügt. Die Verkäuferin garantiert, dass die in der Mandantenliste aufgeführten Mandate das Auftragsverhältnis weder gekündigt noch eingeschränkt und auch die Absicht zur Geschäftsaufgabe nicht geäußert haben.

... Der Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer für die Überlassung des immateriellen Praxiswertes bemisst sich dabei nach dem nachhaltigen jährlichen Nettohonorar (Basis-Umsatz), das voraussichtlich in der Praxis erzielt wird.“

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2013, 5 O 288/06, n.rkr. (Berufung eingelegt, OLG Düsseldorf, I 4 U 41/12)
Stbg 2013, 34

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:
Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:
Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:
Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:
Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

BERUFSSTATISTIK: GRUNDLAGENDATEN FÜR ZUKUNFTSGEDANKEN?

Die von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sowie Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) veröffentlichten Daten lassen diverse Analysen zu möglichen Entwicklungen im Berufsstand, aber auch Kombinationen mit volkswirtschaftlichen Fakten an den jeweiligen regionalen Standorten zu. Vereinfachend wurde die Darstellung der Berufsangehörigen auf einen 5 Jahres-Zeitraum begrenzt *(s. Tab. 1)*.

Der steuerberatende Beruf ist vom 01.01.2009 bis zum 01.01.2013 insgesamt um 8,4 % gestiegen. Acht der insgesamt 21 Kammern sind über dem Bundesdurchschnitt sowohl absolut als auch prozentual gewachsen. Nur die Kammer Sachsen-Anhalt hatte 2012 einen realen Rückgang um minus drei Mitglieder zu verzeichnen.

Die jährliche Zuwachsquote ist seit 2009 von 2,5 auf 1,5 % rückläufig. Eine eindeutige Erklärung hierfür ist nicht möglich: Möglich durch geringere Nachwuchsquoten oder steigende Zahlen zu beruflichen Ausscheidensgründen, z. B. Berufsaufgabe, Kanzleiverkauf, Rückgabe der Bestellung oder Tod.

Tabelle 2. zeigt die vergleichbare Entwicklung für Wirtschaftsprüfer, Tabelle 3 für die vereidigten Buchprüfer.

Tabelle 4 gibt die Entwicklung bei den Rechtsanwälten wieder, die gem. § 3 Nr. 1 StBerG gleichberechtigt zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Daten der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern auf die 21 StB-Kammern aggregiert.

Bei einer Steigerung von insgesamt 7 % übersteigen nur sechs RAK die bundesweite Durchschnittsquote. Die Regionen Hamburg, Stuttgart, München und Nürnberg gehören in beiden Kammerbereichen zu den

Tab. 1:
Zahl der Mitglieder in den regionalen Steuerberaterkammern (nach Mitgliederzuwachsquote)

BStBK 1.1.	% 2013-zu 2009	2013	2012	2011	2010	2009
Hamburg	111,9	4.156	4.096	3.969	3.855	3.713
München	111,5	11.228	10.929	10.698	10.393	10.072
Brandenburg	110,7	1.078	1.057	1.042	1.011	974
Nürnberg	109,5	4.832	4.751	4.655	4.527	4.413
Sachsen	109,2	2.570	2.518	2.482	2.429	2.353
Hessen	109,0	8.099	7.996	7.848	7.662	7.429
Stuttgart	108,9	7.792	7.686	7.532	7.326	7.156
Düsseldorf	108,8	8.991	8.887	8.737	8.507	8.261
Nordbaden	108,4	3.238	3.202	3.157	3.058	2.987
Niedersachsen	107,9	7.290	7.174	7.036	6.894	6.755
Südbaden	107,9	2.459	2.424	2.363	2.323	2.279
Köln	107,9	6.273	6.182	6.098	5.954	5.814
Saarland	107,1	1.006	996	975	952	939
Westfalen-Lippe	107,1	8.099	7.960	7.848	7.717	7.563
Bremen	107,1	878	861	842	830	820
Berlin	105,9	3.995	3.951	3.895	3.839	3.774
Mecklbg.-Vorp.	105,2	853	851	858	825	811
Schleswig-Holst.	105,0	2.621	2.607	2.582	2.540	2.496
Rheinland-Pfalz	104,6	3.615	3.603	3.566	3.505	3.457
Thüringen	103,7	1.191	1.181	1.173	1.162	1.149
Sachsen-Anhalt	103,1	984	987	973	970	954
GESAMT	**108,4**	**91.248**	**89.899**	**88.329**	**86.279**	**84.169**
Zuwachs in %		101,5	101,8	102,4	102,5	

Tab. 2:

WPK	% 2009-2013	2013	2012	2011	2010	2009
Sachsen-Anhalt	110,3	64	60	58	61	58
Sachsen	109,4	314	300	302	296	287
Niedersachsen	108,7	841	809	802	776	774
Bayern	108,6	2.440	2.399	2.365	2.309	2.247
Saarland	108,5	154	150	144	144	142
Hessen	108,4	1.916	1.896	1.851	1.811	1.768
Berlin	108,0	826	822	797	785	765
Hamburg	107,5	931	899	870	859	866
Rheinland-Pfalz	107,0	411	396	387	379	384
NRW	105,7	3.637	3.596	3.538	3.482	3.440
Baden-Württemberg	105,4	2.111	2.098	2.057	2.029	2.003
Brandenburg	103,8	54	55	55	51	52
Mecklbg.-Vorp.	101,6	62	63	62	61	61
Bremen	101,2	165	164	166	162	163
Schleswig-Holst.	98,3	238	236	240	247	242
Thüringen	97,8	87	86	84	82	89
GESAMT	**106,8**	**14.251**	**14.029**	**13.778**	**13.534**	**13.341**

Tab.3:

WPK	% 2009-2013	2013	2012	2011	2010	2009
Brandenburg	100,0	9	9	9	9	9
Saarland	92,7	51	51	50	54	55
Baden-Württemberg	89,8	545	558	570	582	607
NRW	89,8	975	1.005	1.034	1.062	1.086
Hamburg	88,6	140	147	150	151	158
Bayern	88,4	585	599	614	637	662
Rheinland-Pfalz	87,2	197	202	209	223	226
Niedersachsen	86,3	315	331	341	351	365
Bremen	85,7	36	36	38	39	42
Thüringen	85,7	12	13	13	13	14
Berlin	85,2	92	94	100	102	108
Hessen	84,6	259	271	284	291	306
Mecklbg.-Vorp.	84,2	16	17	18	18	19
Sachsen	82,6	38	38	37	42	46
Schleswig-Holst.	82,2	83	91	93	98	101
Sachsen-Anhalt	69,2	9	12	13	13	13
GESAMT	**88,1**	**3.362**	**3.474**	**3.573**	**3.685**	**3.817**

Tab.4:

BRAK	% 2013-2009	2013	2012	2011	2010	2009
Hamburg	112,2	9.772	9.604	9.272	9.022	8.709
Berlin	111,7	13.459	13.191	12.811	12.429	12.049
München	110,6	20.304	20.042	19.492	19.186	18.364
Stuttgart	108,9	7.215	7.120	6.993	6.867	6.628
Düsseldorf	108,3	12.038	11.860	11.604	11.352	11.113
Nürnberg	107,2	7.334	7.283	7.128	7.044	6.840
Bremen	106,7	1.916	1.880	1.851	1.829	1.796
Schleswig-Holst.	105,9	3.822	3.791	3.747	3.662	3.609
Saarland	105,8	1.445	1.441	1.418	1.403	1.366
Hessen	105,6	19.582	19.344	19.077	18.795	18.536
Südbaden	105,5	5.562	5.521	5.438	5.370	5.270
Köln	105,5	12.533	12.422	12.256	12.143	11.876
Nordbaden	105,3	4.599	4.592	4.542	4.478	4.367
Niedersachsen	104,7	10.145	10.095	10.011	9.869	9.691
Rheinland-Pfalz	104,3	4.792	4.807	4.752	4.716	4.594
Westfalen-Lippe	103,9	13.742	13.673	13.573	13.414	13.225
Sachsen	103,7	4.765	4.763	4.722	4.654	4.593
Thüringen	103,3	2.061	2.070	2.048	2.024	1.995
Brandenburg	102,3	2.352	2.352	2.321	2.303	2.299
Sachsen-Anhalt	101,1	1.828	1.818	1.791	1.809	1.808
Mecklbg.-Vorp.	99,1	1.591	1.609	1.593	1.608	1.606
GESAMT	**107,0**	**160.857**	**159.278**	**156.440**	**153.977**	**150.334**
Zuwachs in %		101,0	101,8	101,6	102,4	

Spitzenreitern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind jeweils in den unteren fünf Plätzen vertreten.

Durch Spezialisierungen unter den Anwälten kann besonders die Gruppe der Fachanwälte für Steuerrecht konkurrierend tätig werden. Tabelle 5 gibt deren Entwicklung an, wobei die Daten mit Stand per 01.01.2013 noch nicht veröffentlicht sind (für den Fünf-Jahresvergleich wurde deshalb das Jahr 2008 herangezogen).

Die Tabelle zeigt insgesamt eine höhere Durchschnittsentwicklung von 9,6 % Zuwachs, die im Jahresvergleich zwar schwankend verläuft, aber über den Werten des jeweiligen gesamten Berufes liegen. Bemerkenswert ist, dass insbesondere in den Kammerbereichen Sachsen und Sachsen-Anhalt die Spezialisierung als Marktchance erkannt bzw. verfolgt wird.

Über einen lediglich sehr begrenzten Zeitraum zu beobachtende Veränderungen hängen natürlich von den Ausgangsgrößen ab. Nachfolgende Tabelle 6 gibt den prozentualen Anteil der Fachanwälte für Steuerrecht zur Gesamtzahl der Rechtsanwälte in den RAK an. Dies erklärt die vorstehend für Tabelle 3 zitierte Spitzenreiterfunktion als „Aufholjagd" in Sachsen und Sachsen-Anhalt von einem geringeren Grundniveau.

Berufsständische Entwicklungen sind korrespondierend mit demoskopischen Daten verbunden. Die Tabelle 7 zeigt die prozentualen Anteile der Altersgruppen im Zeitraum 1996 bis 2013.

Grafik 1 zeigt anschaulich die Verläufe der einzelnen Altergruppen, insbesondere den größten Anstieg der Altersklasse von 61 bis 70 Jahre. Mit insgesamt 46,8 % liegt der Anteil der in der zusammengefassten Gruppe der aktiv Tätigen über 50, deutlich über dem Durchschnittsalter der deutschen Bevölkerung (rd. 43 Jahre).

Spiegelt die Tabelle 8 (Ausbildungsverhältnisse) ein nachlassendes Interesse von Schüler und Schülerinnen an einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten wieder? Ist Ausbildung nur einigen wenigen Berufsangehörigen vorbehalten? Verweigert sich der Berufsstand der Ausbildung zu Recht aufgrund ungeeigneter Bewerber? Kann ein wachsender Berufsstand bei steigendem Mengengeschäft geringeres Nachwuchspotential durch Rationalisierung ausgleichen?

Zu jeder der oben aufgeworfenen Fragen ließe sich sicher eine lebhafte Debatte führen. Deren Ergebnis ändert nichts an der Tatsache, dass der prophezeite Fachkräftemangel aufgrund bekannter demoskopischer Änderungen zwischenzeitlich Realität geworden ist. Sehr selbstbewusst geführte Gehaltsverhandlungen sind Alltag mit den (wenigen) Bewerbern.

Tabelle 9 weist die Ausbildungsquoten (Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Kammermitglieder) der regionalen Kammern aus.

Tab.5:

FAStR /StBK	% 2012-2008	2012	2011	2010	2009	2008
Sachsen	133,8	91	87	83	80	68
Sachsen-Anhalt	133,3	32	31	30	28	24
Nürnberg	125,0	240	222	218	207	192
Berlin	119,8	248	232	225	223	207
Bremen	117,2	75	73	65	63	64
Brandenburg	116,2	43	43	43	42	37
Schleswig-Holst.	116,0	94	88	86	85	81
Thüringen	114,6	47	40	37	38	41
Stuttgart	114,3	152	146	141	138	133
Köln	112,7	347	340	331	320	308
Hamburg	110,7	237	228	222	251	214
München	110,2	636	625	611	595	577
Niedersachsen	107,8	373	359	319	350	346
Westfalen-Lippe	107,4	521	517	504	493	485
Hessen	106,9	619	612	600	584	579
Südbaden	106,2	205	203	198	199	193
Rheinland-Pfalz	106,1	192	196	193	190	181
Nordbaden	105,7	166	164	167	165	157
Mecklbg.-Vorp.	103,1	33	32	33	33	32
Saarland	95,7	44	47	47	46	46
Düsseldorf	95,4	332	329	310	301	348
GESAMT	**109,6**	**4.727**	**4.614**	**4.463**	**4.431**	**4.313**
Zuwachs in %		102,4	103,4	100,7	102,7	

Tab.7:

BStBK	‹ 30 Jahre	31–40 Jahre	41–50 Jahre	51–60 Jahre	61–70 Jahre	› 70 Jahre
1996	1,0	27,0	33,0	23,0	10,0	6,0
1997	1,0	27,0	33,0	23,0	10,0	6,0
1999	1,0	28,0	31,0	23,0	11,0	6,0
2001	1,0	28,0	30,0	24,0	11,0	6,0
2002	1,0	28,0	30,0	24,0	11,0	6,0
2003	1,0	29,0	28,0	23,0	13,0	6,0
2004	1,0	29,0	27,0	24,0	13,0	6,0
2005	1,0	28,0	27,0	24,0	14,0	6,0
2006	1,0	28,0	27,0	24,0	15,0	6,0
2010	1,1	23,5	29,3	24,0	15,2	6,8
2011	1,2	23,1	29,6	23,3	15,6	7,2
2012	1,3	22,7	29,9	22,9	16,1	7,7
2013	1,2	22,0	29,9	22,3	16,2	8,3
abs. 1996 zu 2013	0,2	-5,0	-3,1	-0,7	6,2	2,3

Tab.6:

FAStR /StBK	2012	2011	2010	2009	2008	DS
Rheinland-Pfalz	4,0	4,1	4,1	4,0	3,9	4,0
Westfalen-Lippe	3,8	3,8	3,7	3,7	3,7	3,7
Südbaden	3,7	3,7	3,6	3,7	3,7	3,7
Bremen	3,9	3,9	3,5	3,4	3,6	3,7
Nordbaden	3,6	3,6	3,7	3,7	3,6	3,6
Niedersachsen	3,7	3,6	3,2	3,5	3,6	3,5
Saarland	3,0	3,3	3,3	3,3	3,4	3,3
Hessen	3,2	3,2	3,1	3,1	3,1	3,1
München	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
Nürnberg	3,3	3,0	3,1	2,9	2,8	3,0
Düsseldorf	2,8	2,8	2,7	2,7	3,1	2,8
Köln	2,8	2,7	2,7	2,6	2,6	2,7
Hamburg	2,4	2,4	2,4	2,8	2,5	2,5
Schleswig-Holstein	2,5	2,3	2,3	2,3	2,2	2,3
Stuttgart	2,1	2,1	2,0	2,0	2,0	2,0
Mecklbg.-Vorp.	2,1	2,0	2,1	2,1	2,0	2,0
Thüringen	2,3	1,9	1,8	1,9	2,1	2,0
Brandenburg	1,8	1,8	1,9	1,8	1,6	1,8
Berlin	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,8
Sachsen	1,9	1,8	1,8	1,7	1,5	1,7
Sachsen-Anhalt	1,8	1,7	1,7	1,5	1,3	1,6
GESAMT	**2,9**	**2,9**	**2,9**	**2,9**	**2,9**	**2,9**

Die Sortierfolge nach den durchschnittlichen Ausbildungsquoten in Spalte 6 zeigt regional deutliche Unterschiede. Die Rangfolge nach prozentualer Veränderung seit 2009 in Spalte 7 wird stark von den zu Grunde liegenden absoluten Zahlen beeinflusst.

Zuwachs in %Tabelle 10 fasst die berufsständischen Daten zusammen und ermittelt eine potentielle Nachfrager-Quote aus dem Verhältnis aller unbeschränkt berechtigten Anbieter von Hilfeleistung in Steuersachen zur Zahl der Einwohner in Deutschland (Stand 31.11.2011). Dabei wurden für die einzelnen Berufsgruppen die Daten auf die Zahl der Praxen reduziert, die als selbstständige Anbieter am Markt auftreten (die Quote wurde für die Rechtsanwälte geschätzt).

Volkswirtschaftliche Qoten lassen sich in vielfältiger Weise regional verfeinern: Zahl der Unternehmensgründungen, Insolvenzen, Arbeitslosenquoten, Bevölkerung in Alters-

Grafik1:

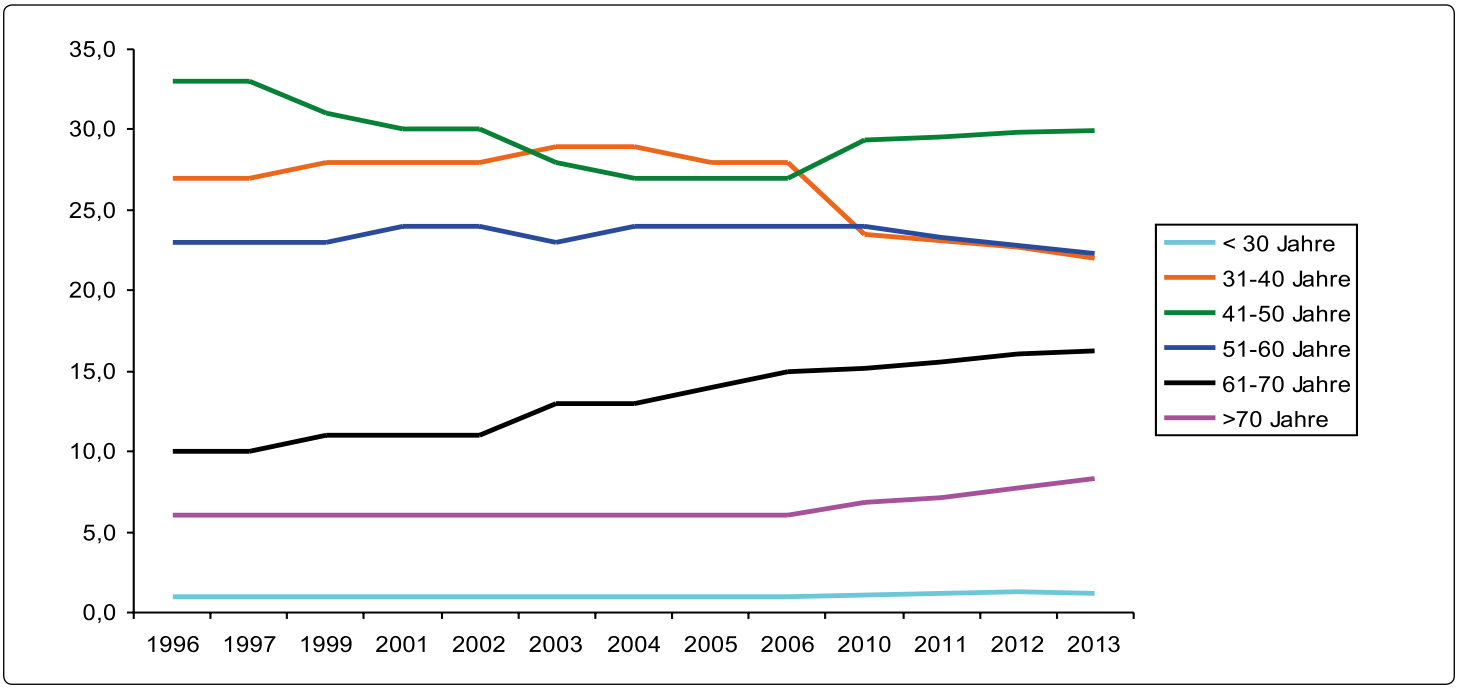

gruppen 16–65 Jahren usw. Die Analysemöglichkeiten sollen aufgrund der schier unbegrenzten Datenfülle nur angedeutet werden und müssen den jeweils individuell vorliegenden Frage- und Problemstellungen angepasst werden.

Nachfolgend ein Beispiel für eine Standortanalyse (Bundesländer). Tabelle 11 weist die diversen Quoten aus.

Die Rangfolge in Tabelle 12 ergibt sich als Summe der jeweils erzielten Platzierungen der Bundesländer.

Tab. 8:

Auszubildende	% 2013 zu 2009	2013	2012	2011	2010	2009
Bremen	133,9	221	191	174	186	165
Saarland	119,3	260	230	228	233	218
Berlin	108,2	542	550	553	529	501
Bayern	107,7	3.302	3.233	3.088	3.317	3.065
Baden-Württemberg	107,0	1.718	1.669	1.668	1.699	1.606
Rheinland-Pfalz	106,6	806	763	773	778	756
NRW	105,9	4.020	3.903	3.927	3.944	3.796
Hamburg	105,3	481	492	522	473	457
Hessen	105,1	1.092	1.044	1.077	1.041	1.039
Schleswig-Holstein	102,9	923	927	900	881	897
Niedersachsen	101,3	2.359	2.322	2.195	2.316	2.328
Sachsen	93,1	496	513	537	572	533
Mecklenburg-Vorp.	85,9	354	360	387	395	412
Sachsen-Anhalt	85,6	316	330	369	352	369
Brandenburg	79,8	300	324	332	362	376
Thüringen	77,8	260	274	289	343	334
GESAMT	**103,5**	**17.450**	**17.125**	**17.019**	**17.421**	**16.852**
Zuwachs in %		101,9	100,6	97,7	103,4	

Tab. 9:

BStBK 1.1.	2013	2012	2011	2010	2009	Durchschnitt	% 2013-2009
Mecklbg.-Vorp.	41,5	42,3	45,1	47,9	50,8	45,5	81,7
Sachsen-Anhalt	32,1	33,4	37,9	36,3	38,7	35,7	83,0
Schleswig-Holst.	35,2	35,6	34,9	34,7	35,9	35,3	98,0
Brandenburg	27,8	30,7	31,9	35,8	38,6	33,0	72,1
Niedersachsen	32,4	32,4	31,2	33,6	34,5	32,8	93,9
Thüringen	21,8	23,2	24,6	29,5	29,1	25,7	75,1
Saarland	25,8	23,1	23,4	24,5	23,2	24,0	111,3
Bremen	25,2	22,2	20,7	22,4	20,1	22,1	125,1
Rheinland-Pfalz	22,3	21,2	21,7	22,2	21,9	21,8	102,0
Sachsen	19,3	20,4	21,6	23,5	22,7	21,5	85,2
Bayern	20,6	20,6	20,1	22,2	21,2	20,9	97,2
NRW	17,2	16,9	17,3	17,8	17,5	17,4	98,1
Berlin	13,6	13,9	14,2	13,8	13,3	13,7	102,2
Hessen	13,5	13,1	13,7	13,6	14,0	13,6	96,4
Baden-Württemberg	12,7	12,5	12,8	13,4	12,9	12,9	98,5
Hamburg	11,6	12,0	13,2	12,3	12,3	12,3	94,0
GESAMT	**20,5**	**20,4**	**20,6**	**21,6**	**21,4**	**20,9**	**96,0**

Tab. 10:

	2013					2011	
	StB	WP	vBP	RA*	Gesamt	Einwohner	Nachfrager-Quote
Hessen	5.143	817	240	1.934	8.134	1.786.448	220
Niedersachsen	4.629	424	294	1.010	6.357	1.642.327	258
Nordrhein-Westfalen	14.836	1858	895	3.796	21.384	7.918.293	370
Sachsen	1.632	123	29	476	2.260	1.017.567	450
Bremen	558	65	31	188	842	660.706	785
Berlin	2.537	378	82	1.319	4.316	3.460.725	802
Bayern	10.198	1352	534	2.733	14.817	12.538.696	846
Baden-Württemberg	8.566	1061	481	1.723	11.831	10.753.880	909
Hamburg	2.639	411	115	960	4.125	4.149.477	1.006
Schleswig-Holstein	1.664	158	73	379	2.274	2.834.259	1.246
Thüringen	756	34	11	207	1.008	2.235.025	2.217
Brandenburg	685	39	8	235	967	2.503.273	2.589
Sachsen-Anhalt	625	26	9	182	842	2.335.006	2.774
Saarland	639	85	47	144	915	4.003.745	4.376
Rheinland-Pfalz	2.296	272	183	481	3.231	17.845.154	5.523
Mecklenburg-Vorp.	542	26	13	161	742	6.067.021	8.181
GESAMT	**57.942**	**7129**	**3045**	**15.928**	**84.044**	**81.751.602**	**973**
** in eigener Praxis*	*63,5 %*	*50,0 %*	*90,4 %*	*10,0 %*			

Tab. 11:

2013	Bundesland	EW/qkm	Studierende/Tsd. EW	BIP/EW in Tsd.	Erwerbstätige/ Einwohner	AL-Quote	Unternehmen/ Tsd. EW	Insolvenzen/ Unternehmen	Gew.Anmeld/ Tsd. Erwerbstät.	Gewerbe-Abmeld./ Tsd. Erwerbstät.	EW/Anbieter*
1	Baden-Württemberg	302	30,9	36,11	0,54	5,1	44,93	0,032	0,0165	0,0159	318
2	Bayern	179	26,4	36,96	0,55	4,8	51,07	0,028	0,0190	0,0166	267
3	Berlin	3.928	45,7	29,59	0,50	14,1	45,85	0,048	0,0273	0,0208	191
4	Brandenburg	85	20,8	23,15	0,43	12,3	39,97	0,058	0,0170	0,0176	706
5	Bremen	1.636	52,0	41,88	0,63	11,8	40,89	0,080	0,0147	0,0131	219
6	Hamburg	2.382	50,9	53,27	0,65	6,8	57,34	0,075	0,0195	0,0155	120
7	Hessen	289	35,4	37,71	0,53	13,5	47,17	0,016	0,0224	0,0218	202
8	Mecklenburg-Vorp.	70	24,4	22,56	0,45	7,8	41,28	0,168	0,0155	0,0159	635
9	Niedersachsen	166	21,5	29,07	0,48	8,9	38,23	0,011	0,0165	0,0152	420
10	Nordrhein-Westfalen	523	36,1	32,62	0,50	6,1	42,29	0,026	0,0176	0,0170	266
11	Rheinland-Pfalz	201	30,0	29,42	0,48	7,7	44,57	0,217	0,0189	0,0192	434
12	Saarland	395	28,0	31,29	0,51	12,9	41,32	0,175	0,0140	0,0134	375
13	Sachsen	225	27,1	23,35	0,48	13,6	41,65	0,014	0,0164	0,0165	533
14	Sachsen-Anhalt	113	23,9	22,83	0,43	7,8	35,18	0,060	0,0133	0,0153	796
15	Schleswig-Holstein	180	19,4	27,23	0,46	11,4	44,81	0,053	0,0212	0,0192	416
16	Thüringen	137	24,0	22,17	0,47	8,2	40,23	0,042	0,0135	0,0153	654
	Deutschland	**229**	**30,5**	**32,30**	**0,51**	**8,6**	**44,24**	**0,044**	**0,0182**	**0,0171**	**300**

Tab. 11:

2013	Bundesland	EW/qkm	Studierende/Tsd. EW	BIP/EW in Tsd.	Erwerbstätige/ Einwohner	AL-Quote	Unternehmen/ Tsd. EW	Insolvenzen/ Unternehmen	Gew.Anmeld/ Tsd. Erwerbstät.	Gewerbe-Abmeld./ Tsd. Erwerbstät.	EW/Anbieter*	Summe (Platzierungen)
1	Hamburg	2	5	3	5	4	3	3	2	16	14	**57**
1	Nordrhein-Westfalen	4	10	4	3	3	2	5	5	10	11	**57**
3	Sachsen	8	2	1	1	15	1	12	4	6	16	**66**
4	Bayern	11	4	6	8	1	8	4	7	11	12	**72**
5	Rheinland-Pfalz	9	3	8	7	5	4	8	1	15	15	**75**
6	Brandenburg	15	6	5	4	12	5	6	9	7	10	**79**
7	Mecklenburg-Vorp.	16	1	2	2	7	12	13	13	1	13	**80**
8	Baden-Württemberg	6	16	11	13	2	6	9	3	13	8	**87**
9	Schleswig-Holstein	10	9	12	11	10	9	2	11	9	5	**88**
10	Niedersachsen	12	14	10	9	9	15	1	10	3	7	**90**
11	Berlin	1	7	9	10	16	7	16	6	14	6	**92**
11	Hessen	7	8	7	6	14	10	15	14	2	9	**92**
13	Saarland	5	12	16	12	13	13	7	15	5	3	**101**
14	Bremen	3	13	14	15	11	16	11	16	4	1	**104**
15	Sachsen-Anhalt	14	15	13	16	6	14	10	8	12	2	**110**
15	Thüringen	13	11	15	14	8	11	14	12	8	4	**110**

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichtetem Appartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.
Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.
Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html**

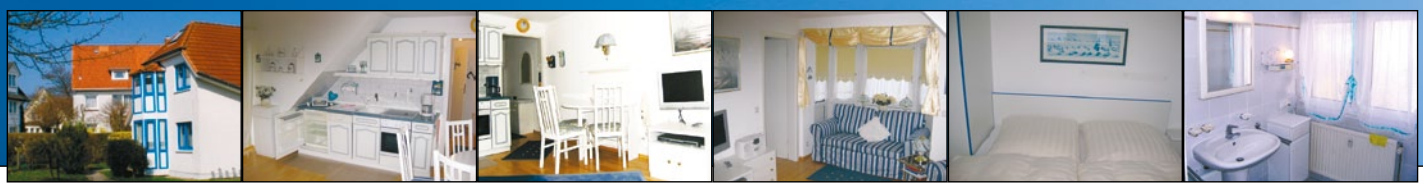

Steuerrecht

STEUERPFLICHT BEI SCHENKUNGEN – ODER STEUERHINTERZIEHUNG DELUXE

Bei Schenkungen braucht niemand eine Steuererklärung abgeben, solange keine Aufforderung der Finanzverwaltung erfolgt ist. Jedoch besteht für Schenker und Erwerber die Pflicht die Schenkung dem Finanzamt anzuzeigen, § 30 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Auch wer sich sicher ist, dass keine Steuer anfällt, sollte sich ein „Negativtestat" – also eine Bestätigung dass keine Steuer anfällt – vom zuständigen Finanzamt geben lassen. Wer besonders gewissenhaft ist, und legal diese Abgaben mindern möchte, sollte insbesondere bei Schenkung von Immobilien und Versicherungen – schon gar, wenn dabei zur Steueroptimierung Leibrenten-, Pflege- u. ä. Zusagen vorbehalten sind – einen Sachverständigen mit der Bewertung beauftragen.

Schenkungsteuerpflicht bei einem Anknüpfungspunkt im Inland

Meist beträgt die Steuerersparnis durch Einschaltung von Beratern ein Vielfaches der Kosten und dies nicht nur wenn es um legale Steuervermeidung durch Gestaltungen innerhalb der Familie geht. Die deutsche Schenkungsteuer setzt alternativ voraus, dass der Schenker oder der Beschenkte oder das Schenkungsobjekt (meist eine Immobilie) sich in Deutschland befindet. Auch im Voraus bezahlter Unterhalt, wie auch eine Unterhaltsabfindung vor Eheschließung für den Fall späterer Scheidung wird zumeist als Schenkung zu behandeln sein, denn dann liegt (zeitlich) eben noch kein fälliger Anspruch auf derartigen Unterhalt vor. Schenker und Beschenkte haften für anfallende Steuern. Eine Steuerklausel im Schenkungsvertrag wird die Abgabenbelastung spürbar senken.

Steuerbescheide auch nach bis zu mehr als 30 Jahren

Erfolgt die Anzeige der Schenkung, beginnt zum darauf folgenden Jahresende eine vierjährige Verjährung. Erfährt das Finanzamt nichts von der Schenkung, so beginnt die Verjährung erst mit dem Ende des Jahres in dem der Schenker verstirbt, und beträgt dann noch bis zu sieben Jahre. In der Praxis kann man dem Beschenkten nur raten, den Steuerbescheid entsprechend lange aufzubewahren, denn nach Vernichtung von Akten beim Notar und/oder Finanzamt könnte es zu Beweisproblemen kommen – und damit zur doppelten Festsetzung von Schenkungsteuer.

Schenkungswiderruf bei Verarmung zum Unterhalt des Schenkers

Vielfach besteht der Wunsch mit warmen Händen zu geben. Kommt es später jedoch zur Verarmung des Schenkers, wird der Beschenkte vielfach verpflichtet sein einen Wertersatz zu leisten, etwa eine Geldrente als Unterhalt für den Schenker. Überraschend kann es auch dazu kommen, dass das Sozialamt diese Forderung auf Geldzahlung eintreibt – eine Rückgabe des Geschenkes beim Widerruf wegen Verarmung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Bei Schenkungen, auch solchen unter Vorbehalt weitergehender Immobiliennutzung, bedarf es zumeist einer Regelung des Unterhaltes. Hinzu kommt die Notwendigkeit etwa beim Nießbrauchsvorbehalt die vielfachen negativen steuerlichen Folgen zu bedenken. Derartige Beratungen wird man so gut wie nie von einem Notar erwarten dürfen.

Anfechtung durch Insolvenztreuhänder, Gläubiger oder Insolvenzverwalter

Wer versucht durch Schenkung den Rest seines Vermögens dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, macht sich im Zweifel genauso strafbar, wie jene Helfer aus dem In- oder Ausland die dafür Gestaltungen über Stiftungen, Trusts und Lebensversicherungen propagieren. Vielfach misslingt bereits die Rechtswahl, um beispielsweise das sogenannte Konkursprivileg im ausländischen Recht wirksam zu vereinbaren. Kommt es bei derartigen Tarnkonstrukten lediglich auch zur Steuerverkürzung, werden derartige Gestaltungen im Inland gar nicht erst anerkannt – nahezu jedwede Gestaltung einer vorweggenommenen Erbfolge durch Schenkung bleibt damit von Anfang an null und nichtig. Vielfach ist den in- und ausländischen Treuhändern ihre persönliche Haftung für Strafen und Steuern solange nicht bekannt, bis sie sich einer Vollstreckung bzw. Exekution ausgesetzt sehen. Auch die üblichen Vertragsangebote aus dem Ausland oder von der Stange erweisen sich in aller Regel als rechtlich höchst unsicher, denn sie werden üblicherweise etwa von Experten im Vertrieb und Marketing gestaltet. Rechtsfolgen sind dann häufig Anfechtung, Rückabwicklung oder Haftung auf Wertersatz. Eine Selbstanzeige scheitert vielfach daran, dass der Treuhänder im Ausland das Geld beispielsweise für die Bezahlung der Steuern erst gar nicht mehr zur Verfügung stellt.

Absicherung durch verbindliche Auskunft und Haftpflichtdeckung

Wer bei der Gestaltung rechtlich schwieriger Sachverhalte sichergehen möchte, wird seinen steuerlichen Berater bitten müssen, eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen. Regelmäßig kann die Finanzverwaltung davon dann nur noch zugunsten der Steuerpflichtigen abweichen. Für den Steuerpflichtigen wird es zudem entscheidend sein, ob er den Rat angeblicher Steuerfreiheit von seinem Berater schriftlich erhält, und für den Fall eines Rechtsirrtums eine ausreichende Versicherungsdeckung besteht. Schließlich können zumindest 0,5 % Hinterziehungszinsen pro Monat und bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50.000 Euro ein zusätzlicher Strafzuschlag von 5 % auf die

Steuerschuld anfallen. Ersatzfähig wären auch Bußgelder und andere Nachteile, welche eine „allzu kreative Buchhaltung" des steuerlichen Beraters nach sich ziehen könnten.

Bei bis zu mehr als 90 % der Steuerpflichtigen kommt es zu keinen oder falschen Steuerbescheiden

In weiten Teilen der Bevölkerung besteht ein Mißtrauen gegenüber der Obrigkeit, so dass gerade solche Berater hoch im Kurs stehen, die vermeintlich legale Gestaltungen als angebliche Geheim-Tipps verkaufen. So berichtet mancher Mittelständler, dass er sein Geld bereits zu Hause in bar aufbewahrt, damit sich jeder Begünstigte eines der mit Geld befüllten namentlich beschrifteten Kuverts nach dem Todesfall einfach mitnehmen könne – denn sonst würde beim sauer verdiente Geld auch noch eine Steuer abgezogen. Vielfach werden Millionen hinterzogen – und für das gute Gewissen ein Bruchteil davon in aller Scheinheiligkeit mildtätigen Zwecken zugeführt. Nachlassverwalter, Insolvenztreuhänder, Vormünder, Betreuer, Nachlasspfleger und Testamentsvollstrecker haben dann alle Mühe solche Irrtümer zu bereinigen – faktisch als amtlich bestellte Steuereintreiber, um nicht in eigener Person in eine Steuerhaftung zu geraten.

Privatbanken und Treuhänder als willfährige Helfer bei illegaler Steuerverkürzung

Seit Jahrzehnten unterhalten Finanzbehörden eigene Datenbanken, in welchen sich amtlich bekannte Helfer beim Tricksen, Tarnen und Täuschen wiederfinden – etwa weil hunderte von Tarnfirmen den gleichen Telefaxanschluss verwenden. Dann werden Scheinrechnungen für angebliche Beratungen anlässlich von Betriebsprüfungen meist sofort erkannt. Dieses Wissen der Finanzämter aus dem Bereich der Besteuerung von Einkommen hat jedoch vielfach noch nicht den Weg zu den Finanzämtern für Grundbesitzabgaben und Schenkungsteuer gefunden. Würden in die üblichen Meldepflichten auch Grundbuchämter und Notare eingebunden, und etwa ein bundesweiter Abgleich mit den „Onshore-Leak-Datenbanken der Betriebsprüfer zu den üblichen Verdächtigen", so könnte hierzulande die Steuerbelastung normaler Einkommensbezieher um geschätzt bis zu mehr als 50 % gesenkt werden.

Beispiel vom Chiem-See

Ein guter Kunde einer zyprischen Bank kaufte sich eine Immobilie mit Seegrund. Natürlich bedient er sich einer scheinbar anonymen Gesellschaft als Käuferin, welche durch einen weltweit (nicht nur durch Offshore-Leaks) bekannten Treuhänder vertreten wird. Seine Hausbanken – auch in Deutschland - haben ihm über 1000 Anwälte und Steuerberater im In- und Ausland benannt, welche seit Jahrzehnten renommiert und erfahren in der nur scheinbar legalen Steuervermeidung sind.

Bis zu mehr als 50 Jahre steuerfrei in Deutschland leben

Ein Notar beurkundet den Verkauf – dass der Treuhänder einschlägig bekannt ist, kann er nicht wissen – vermutlich auch nicht der Sachbearbeiter beim Finanzamt für Schenkung und Erbschaftsteuern. Ähnlich ergeht es dem Fall beim Grundbuchamt, so dass auch keine Kommune informiert wird, einmal zu schauen, wer denn die Immobilie bewohnt und sein Welteinkommen hier zu Lande zu versteuern hätte. Der „kreative Berater" von der Bank oder aus der Beraterzunft hatte selbstverständlich davon abgeraten, sich bei der Gemeinde ordentlich anzumelden – nicht mal als Hausmeister und Hüter des Fahrzeugparks für den meist abwesenden Hausherrn aus dem Ausland. Bis zu mehr als 50 Jahre steuerfrei in Deutschland zu leben ist damit völlig problemlos – bis zur Entdeckung. Man darf auch nicht erwarten, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht so etwas beachtet, denn schließlich handelt es sich um eine Einrichtung zum Schutz der Finanzhäuser vor dem eigenen Untergang.

Steuerhinterziehung Deluxe

Nun gibt es ja die politische Meinung, dass man solche Steuerprobleme „erst international lösen müsse", und dass es notwendig sei die Selbstanzeige abzuschaffen, oder die Strafen zu erhöhen. Diese Argumente erscheinen als Nebelkerzen, denn es bedürfte schlicht der systematischen Zusammenführung solcher Daten, die amtlich bekannt und/oder öffentlich zugänglich sind. Die „üblichen Verdächtigen" findet man zumeist durch Auswertung der Anklagen gegen Bank(st)er und „Berater" der US-Steuerbehörden, ihre Vita und die Kaderschmieden deren Besuch sie sich rühmen. Dafür bedarf es nicht einmal einer „Schlapphut-Ausbildung" beim Geheimdienst.

Keine Schenkungsteuer bezahlen?

Wenn es zutrifft, dass es eine massenhafte Steuerhinterziehung ohne nachhaltige effiziente Kontrolle durch den Staat gäbe, dann wäre die Frage nach der Steuergerechtigkeit berührt. Nicht Einzelfälle in bestimmten Bundesländern, sondern die faktische Ungleichbehandlung wäre als Einladung zu verstehen, (abermals) beim Bundesverfassungsgericht die Erbschaft- und Schenkungsteuer „wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits oder verfassungswidriger Fehlbesteuerung" auf den Prüfstand stellen zu lassen. Frei nach dem Motto: Warum soll eigentlich der Steuerehrliche der Dumme sein?

Dr. Johannes Fiala, LB (München),
MBA Finanzdienstleistungen (Univ.)
Dipl.-Math. Peter A. Schramm,
Sachverständiger für Versicherungsmathematik

APOTHEKEN: URTEIL SCHRÄNKT DATEN-ZUGRIFFSRECHT DES FISKUS STARK EIN

Die Finanzverwaltung hat kein Recht auf die Herausgabe der Verkaufs-Einzeldaten aus der Warenwirtschaft eines Apothekers. Das hat das Hessische Finanzgericht in Kassel am 24.04.2013 im Rechtsstreit eines Apothekers gegen das Finanzamt Bensheim entschieden (Aktenzeichen 4 K 422/12). Der Apotheker hatte gegen die Datenanforderung geklagt und nun in erster Instanz Recht bekommen. „Für die Apotheker – und den gesamten Einzelhandel - ist dieses Urteil extrem weitreichend: Denn die meisten aktuellen, häufig geradezu absurden Hinzuschätzungen des Fiskus werden genau auf dieser Datenbasis begründet, für die es nach dem aktuellen Urteil kein Zugriffsrecht gibt", so der Prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Bernhard Bellinger aus Düsseldorf.

Er geht davon aus, dass derzeit mindestens 300 Betriebsprüfungen gegen Apotheker mit solchen Hinzuschätzungen laufen. In seiner Urteilsbegründung sieht das Hessische Finanzgericht für den einzelnen Warenausgang keine Einzel-Aufzeichnungsvorschrift und damit kein Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus.

Die Steuerberater der von Dr. Bellinger gegründeten APO-Audit, einem Verbund von auf Apotheken spezialisierten Kanzleien, verweigern dem Fiskus diesen Datenzugriff bereits seit 2010. Andere Kanzleien haben aber nach Auskunft Bellingers dem Finanzamt diese Daten bislang stets zur Verfügung gestellt und sich sogar auf Hinzuschätzungen in fünfstelliger Höhe eingelassen. Der Steuerexperte zweifelt an deren Rechtsmäßigkeit.

Bellinger geht davon aus, dass der Fiskus ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anstreben wird, weil das Urteil für ihn „eine mittlere Katastrophe" sei. Ob der BFH eine Revision annähme wäre aber offen, da Bellinger nicht gegen, sondern mit dem BFH argumentiert hatte: „Der BFH nimmt die meisten Verfahren mit Verweis auf frühere Entscheidungen gar nicht erst an. In diesem Fall würde das Kasseler Urteil rechtskräftig und die Folgen für künftige und auch laufende Betriebsprüfungen wären folgenschwer." Immerhin fußen die meisten Hinzuschätzungen auf eben diesen Kasseneinzeldaten. Praktisch bedeutet dies für die Apotheker, dass alle Hinzuschätzungen, die darauf basieren, dass ein Apotheker die Kassenverkaufseinzeldaten nicht vorgelegt hat, nicht vorlegen will oder kann, keine Grundlage mehr haben.

Pressemitteilung, 30. 04. 2013

BMF BLEIBT MIT MODERNISIERUNG DER GOBS HINTER ERWARTUNGEN ZURÜCK

Mit dem Entwurf eines BMF-Schreibens zu den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) plant das Bundeministerium der Finanzen (BMF) eine Zusammenfassung und Aktualisierung der bisherigen Regelungen (GoBS und GDPdU) auf den aktuellen technischen Stand.

Zwar stellt das BMF-Schreiben nunmehr klar, dass auch eine E-Mail, die lediglich als eine Art „Papierumschlag" für eine angehängte elektronische Rechnung dient, nicht zwingend vom Steuerpflichtigen aufzubewahren ist. Weitere wesentliche zeitgemäße Anpassungen enthält das Schreiben hingegen nicht. Vielmehr ist es durch teilweise Ungenauigkeiten und unzeitgemäße Darstellungen geprägt.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat in seiner Stellungnahme S 04/13 unter anderem folgende Punkte aufgezeigt, die es für eine tatsächliche Modernisierung der bisherigen Grundsätze zu überarbeiten gilt:

- Der enge zeitliche Zusammenhang von Geschäftsvorfall und grundbuchmäßiger Erfassung ist mit längstens 10 Tagen nicht praktikabel.
- Die derzeitige Forderung nach einer zusätzlichen Protokollierung von Änderungen und Löschungen ist ungenau und berücksichtigt nicht die gegenwärtigen technischen Möglichkeiten.
- Das Erfordernis der Kontierung von Belegen ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere sofern die Prüfbarkeit der Geschäftsvorfälle auch über alternative Arbeitsprozesse sichergestellt ist, sollte eine zusätzliche Kontierung auf den Belegen entbehrlich sein.
- Einer generellen Pflicht zur Aufbewahrung von Anschaffungsbelegen bis zum Ende der Nutzungsdauer ist nicht zuzustimmen. Vielmehr sollte der gesetzlichen Diskussion zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten auch im BMF-Schreiben entsprechend Rechnung getragen werden.

GRENZFÄLLE DER SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUER, DIE ZU UNGEWOLLTER SCHENKUNGSTEUER FÜHREN KÖNNEN

Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht kommt es vermehrt zu ungewollten Steuerbelastungen, da die Sonderregelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die von der Finanzverwaltung dazu vertretenen Auffassungen in Grenzfällen oft nicht hinreichend bei der Steuergestaltung berücksichtigt werden. Dies führt dann nachträglich zu erheblichen zusätzlichen Mehraufwendungen. So wird in vielen Fällen im Bereich der Personen- und Kapitalgesellschaften die Sonderregelung des § 7 Abs. 5 bis 8 ErbStG nicht beachtet. Insbesondere die noch in vielen Kapitalgesellschaften vorhandenen Abfindungs- und Ausscheidungsregelungen bergen ein erhebliches Risiko für zusätzliche Erbschaft- und Schenkungsteuer im Rahmen eines Gesellschafterwechsels oder -ausschlusses.

Daneben vertritt die Finanzverwaltung nunmehr die Auffassung, dass auch unter fremden Dritten überhöhte Grundstückspreise bezüglich des Überpreises als Schenkungen zu beurteilen sind und damit zusätzlich noch der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen.

Schenkungen von Gesellschaftsanteilen (allgemein)

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG unterliegt jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenen bereichert wird, der Schenkungsteuer. Darunter können auch Übertragungen von Gesellschaftsanteilen fallen. Hierbei ist aber nach R.E.7.1 Abs. 1 der ErbStR 2011 und nach der Rechtsprechung des BFH (zuletzt BFH-Urteil vom 09. 12. 2009) erforderlich, dass der Empfänger *objektiv* auf Kosten des Zuwendenen bereichert ist und der Zuwendende diese Zuwendung auch *subjektiv* gewollt hat. Insbesondere der nach dem für § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erforderliche subjektive Zuwendungswille kann bei verschiedenen Fallkonstellationen nicht angenommen werden. Soweit vom Zuwendenden keine Bereicherung des Empfängers gewollt ist, scheidet nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG eine Besteuerung aus, auch wenn das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht ausgeglichen ist. Ansonsten würden jeder Betrug oder jedes schlechte Verkaufsgeschäft auch noch zusätzlich eine Schenkungsteuer auslösen. Dies ist grundsätzlich vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung so nicht vorgesehen. Die nach dem Zivilrecht geforderte Einigung zwischen Schenker und Beschenktem über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung ist im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht erforderlich.

Aber auch bei Übertragungen von Gesellschaftsrechten kann diese Vorschrift tatsächlich zum Tragen kommen.

Beispiel 1:
A ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH (Stammkapital 25.000 €) und verkauft seinem Sohn S 50 % der Anteile der A-GmbH für einen Kaufpreis von 12.500 €. Der Wert des 50 % Geschäftsanteils beträgt tatsächlich 1.000.000 € (= steuerlicher Wert). A möchte durch diesen günstigen Verkauf seinen Sohn in die Firma einbinden und dem Sohn zusätzlich Vermögen übertragen.

Lösung:
Der Verkauf des 50 % GmbH-Geschäftanteils unterliegt in Höhe der Differenz zwischen 1.000.000 € und dem Kaufpreis von 12.500 € (= 987.500 €) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer.

Soweit der Zuwendende subjektiv den Empfänger bereichern wollte, greift daher § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ein. Dies wird insbesondere bei nahen Angehörigen vermutet werden können. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes der freigiebigen Zuwendung reicht bei Unausgewogenheit gegenseitiger Verträge regelmäßig das Bewusstein des einseitig benachteiligten Vertragspartners über den Mehrwert seiner Leistung aus. Das Ausmaß des genauen Wertunterschiedes ist nicht maßgebend (gleichlautender Ländererlass vom 14. 03. 2012, BStBl I 2012, S. 331).

Zusätzlich hat der Gesetzgeber ab 01. 01. 2009 mit der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch Tatbestände als Schenkung eingeführt, die keine subjektive Bereicherung mehr erfordern. Hier ist ausreichend, dass eine objektive Bereicherung stattgefunden hat. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1, des § 7 Abs. 7 und Abs. 8 ErbStG können gleichzeitig gegeben sein. Hier geht als besondere Spezialvorschrift § 7 Abs. 7 dem § 7 Abs. 8 und Abs. 1 Nr. 1 vor. § 7 Abs. 8 ist als Lex Specialis wiederrum vor der allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG anwendbar.

§ 7 Abs. 7 Erbschaftsteuergesetz (Übertragung von Gesellschaftsanteilen)

In § 7 Abs. 7 ErbStG wird die Fiktion einer Schenkung gesetzlich geregelt. Die allgemeinen Regelungen für Schenkungen nach § 7 Abs. 1 ErbStG sind dabei nicht zu beachten.

(7) Als Schenkung gilt auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils oder des Teils eines Anteils eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Ausscheidens nach § 12 ergibt, den

Abfindungsanspruch übersteigt. Wird auf Grund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsanteil eines Gesellschafters bei dessen Ausscheiden eingezogen und übersteigt der sich nach § 2 ergebende Wert seines Anteils zur Zeit seines Ausscheidens den Abfindungsanspruch, ***gilt*** *die insoweit bewirkte Werterhöhung der Anteile der verbleibenden Gesellschafter als Schenkung des ausgeschiedenen Gesellschafters. Bei Übertragungen im Sinne des § 10 Abs. 10 gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.*

Durch diese Fiktion ist damit grundsätzlich jede Übertragung von Gesellschaftsanteilen zwischen den Gesellschaftern betroffen. Nicht betroffen sind Übertragungen von Gesellschaftsanteilen von Personen- und Kapitalgesellschaften an Nichtgesellschafter. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Zuwendende einen Bereicherungswillen hat oder nicht. Nach dem Gesetz wird allein darauf abgestellt, ob der Wert des Anteils nach § 12 ErbStG höher ist als der zivilrechtliche Ausgleichsanspruch.

Übertragung von GmbH-Gesellschaftsanteilen

Bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen zwischen Gesellschaftern sind drei Varianten der Übertragungen zu unterscheiden:

1. die über die Satzung in der GmbH geregelte Abfindungsregelung bei freiwilligem Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung
2. die zwangsweise Ausschließung eines Gesellschafters aufgrund der Satzung
3. der freiwillige Verkauf der Anteile eines Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter.

Alle drei Varianten unterliegen unseres Erachtens der Vorschrift des § 7 Abs. 7 ErbStG, da sowohl das Ausscheiden als auch der Übergang nur eines Teiles der Gesellschaftsanteile in § 7 Abs. 7 Satz 1 erwähnt werden. Die Ausschließung oder Einziehung bei einer GmbH ist speziell in § 7 Abs. 7 Satz 2 ErbStG geregelt worden. Eine Einziehung bei einer AG ist dabei von der Vorschrift explizit nicht erfasst.

Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung

In vielen GmbH-Satzungen sind Abfindungsklauseln für das Ausscheiden eines Gesellschafters enthalten. Soweit diese Regelungen den Bewertungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes entsprechen, ist kein Steuerrisiko gegeben. In vielen, vor allem älteren, Satzungen ist aber noch eine Abfindungsklausel nach dem sogenannten „Stuttgarter Verfahren" oder anderen Bewertungsverfahren vorgesehen. Da diese Bewertung nunmehr durch das vereinfachte Ertragswertverfahren ersetzt wird, kann es zu einem Auseinanderfallen zwischen zivilrechtlichem Auszahlungs- und Abfindungsanspruch und der Bewertung nach § 12 ErbStG kommen. In solchen Fällen wird in Zukunft die Bemessungsgrundlage für die ErbSt durch die Finanzverwaltung geprüft und ggf. festgesetzt werden. Auch bei anderen Abfindungsermittlungen wurden die Abfindungsklauseln oft vor allem in Hinblick darauf konstruiert, dass die Gesellschaft trotz der Abfindung weiterbestehen kann. Alle diese besonderen Bewertungsvorschriften haben nunmehr ein potenzielles Steuerrisiko.

Beispiel 2

An der AB-GmbH mit Stammkapital 50.000 € sind die Gesellschafter A und B zu jeweils 50 % beteiligt. Die Gesellschaft hat in ihrer Satzung folgende Abfindungsregelung für Kündigungen von Gesellschafter vorgesehen: „Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der Gesellschafter den Wert seines Anteils, der dem Substanzwert des Unternehmens entspricht. An schwebenden Geschäften nimmt er nicht mehr teil." Der Substanzwert des Unternehmens beträgt 4.000.000 €. Da das Unternehmen sehr ertragsstark ist, beträgt der Wert des Unternehmens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 12 ErbStG) 5.000.000 €. Dieser Wert soll auch dem tatsächlichen Unternehmenswert nach S 1 des IDW entsprechen. Die Gesellschafter A und B haben sich verstritten und B hat zum 31.12.2012 das Gesellschaftsverhältnis gekündigt.

Lösung

Nach der Satzung der Gesellschaft erhält B eine Abfindung für seinen Gesellschaftsanteil von 2.000.000 €. Da dieser Wert unter dem Wert nach § 12 ErbStG von 2.500.000 € liegt, fingiert § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG eine Schenkung von B an den Erwerber der Anteile A in Höhe von 500.000 €. Soweit keine Begünstigung nach § 13a ErbStG vorliegt, schulden A und B als Gesamtschuldner nach § 20 Abs. 1 ErbStG dem Finanzamt 144.000 € Schenkungsteuer (500.000 € abz. Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG in Höhe von 20.000 € = 480.000,00 x 30 % Steuersatz gem. § 19 Abs. 1 ErbStG = 144.000 €).

Einziehung eines Gesellschaftsanteils

Insbesondere bei der Einziehung von Gesellschaftsanteilen wurde oftmals eine besonders niedrige Bewertung der Anteile im Gesellschaftsvertrag vorgenommen, um die Auszahlung durch die Gesellschaft oder die Gesellschafter leichter zu gestalten und ggf. eine Abschreckungswirkung bei den Gesellschafter-Gläubigern zu erreichen. Diese niedrigere Bewertung wird dabei in der Regel dem Wertansatz des § 12 ErbStG nicht gerecht, was nunmehr zu einer Schenkungsteuer führen kann.

Beispiel 3

A, B und C sind jeweils zu gleichen Teilen Gesellschafter der ABC-GmbH. Gegen C wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Nach dem Gesellschaftsvertrag werden seine Anteile eingezogen. Im Gesellschaftsvertrag ist hierbei folgendes geregelt: „Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert

ist ein Abschlag von 25 % zum Unternehmensschutz zu machen." (Mustervertrag DATEV Dokument 2302028). Der Unternehmenswert (= steuerlicher Wert nach § 12 ErbStG) für die Gesellschaft beträgt 9.000.000 €. Die Einziehung bei C erfolgt dabei mit einem Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.250.000 €. Erwerber der eingezogenen Anteile sind die beiden verbleibenden Gesellschafter A und B zu gleichen Teilen.

Lösung:
Da der Abfindungsanspruch mit 2.250.000 € unter dem steuerlichen Wert von 3.000.000 € liegt, ist nach § 7 Abs. 7 ErbStG eine Schenkung gegeben. Die Schenkungsteuer ermittelt sich dabei wie folgt, soweit keine Vergünstigung des § 13b ErbStG vorliegt:

Wert der Bereicherung nach § 7 Abs. 7 ErbStG	375.000 €
abzüglich Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG	20.000 €
verbleiben (steuerpflichtig)	355.000 €
Steuersatz § 19 Abs. 1 ErbStG	30 %
Erbschaft- und Schenkungsteuer	106.500 €

Da C voraussichtlich zahlungsunfähig ist, wird sich das Finanzamt stattdessen an A und B halten.

Verkauf der Gesellschaftsanteile an einen anderen Gesellschafter
Einigen sich die Gesellschafter außerhalb der Satzung auf einen Kaufpreis, so muss dieser mindestens dem Wert des § 12 entsprechen, wenn nicht sowohl der ausscheidende als auch der übernehmende Gesellschafter für die Erbschaft- und Schenkungsteuer einstehen möchte. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass ggf. im Vorfeld keine Bewertung nach § 12 BewG stattgefunden hat. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in verschiedenen Konstellationen das vereinfachte Ertragswertverfahren der Finanzverwaltung zu überhöhten Unternehmenswerten führen kann, die nur durch ein entsprechendes Gutachten widerlegt werden können.

Beispiel 4
An der KL-GmbH sind die Gründungs-Gesellschafter K und L jeweils zu 50 % beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Nach vielen Jahren möchte K aus der Gesellschaft ausscheiden. L übernimmt seinen 50 % Anteil für einen Betrag von 1.000.000 €. Nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren des BewG beträgt der Unternehmenswert der KL-GmbH im Zeitpunkt des Ausscheidens des K 4.000.000 €. K ist sich dieses Unternehmenswertes nicht bewusst.

Lösung:
Da der Kaufpreis für den 50 % GmbH Anteil nur 1.000.000 € beträgt und damit unter Wert nach § 12 ErbStG liegt, ist eine Schenkung gegeben, auch wenn K subjektiv L nicht bereichern wollte. Die Schenkungsteuer berechnet sich dabei wie folgt:

Wert des Anteils 50 % von 4.000.000 €	2.000.000 €
abzüglich Kaufpreis	1.000.000 €
= Wert der Bereicherung	1.000.000 €
Freibetrag nach § 13b Abs. 4 85 %	850.000 €
= Zwischensumme	150.000 €
abz. Abzugsbetrag nach § 13 Abs. 2 EstG	150.000 €
= Bemessungsgrundlage	0 €
Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG	20.000 €
= zu versteuern	0 €
Steuersatz § 19 Abs. 1 ErbStG	30 %
= Schenkungsteuer	0 €

Der Erwerber hat in diesem Falle aber die Behaltefristen des § 13a Abs. 5 ErbStG zu beachten. Aufgrund der nicht bedachten Schenkung wird der Erwerber aber in der Regel diese Behaltefristen nicht beachten und rückwirkend den Freibetrag nach § 13b Abs. 4 ErbStG verlieren.

Anzeigepflichten bei Gesellschaftsanteil-Übertragungen
Nach § 30 ErbStG sind der Erwerber *und* der Veräußerer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten dem Erbschaftsteuerfinanzamt den Erwerb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Notars oder des Gerichtes genügt unseres Erachtens nicht, da nach § 30 Abs. 3 ErbStG nur davon Abstand genommen wird, soweit es sich um eine Verfügung von Todes wegen handelt. Die Unterlassung der Anzeige kann ggf. eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO darstellen.

In den Beispielen 1 bis 4 sind sowohl die Erwerber als auch die Veräußerer zur Mitteilung an das Erbschaftsteuerfinanzamt verpflichtet, soweit der Vertrag nicht bereits vom Notar als Schenkung gewertet und eine entsprechende Mitteilung an das Schenkungsfinanzamt weiterleitet. Bei den Beispielsfällen 2 und 4 kann dabei in der Regel nicht davon ausgegangen werden. Der Notar wird in der Regel hier nur eine Mitteilung an das zuständige Ertragsteuerfinanzamt weiterleiten.

Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften (GbR, KG, OHG)
Die vorgenannten Ausführungen sind auch grundsätzlich auf alle Anteile an Personengesellschaften anwendbar und zwar unabhängig davon, ob es sich tatsächlich um gewerbliche Personengesellschaften handelt. Daher ist die Vorschrift des § 7 Abs. 7 ErbStG auch auf Grundstücksgemeinschaften und ähnliche nicht gewerbliche Vereinigungen grundsätzlich anwendbar.

Die Sondervorschrift des § 7 Abs. 7 Satz 2 ErbStG ist dagegen nicht auf Personengesellschaften anwendbar, da diese ausdrücklich nur die GmbH benennt und die Einziehung bei Personengesellschaften zivilrechtlich nicht möglich ist.

Handlungsempfehlungen für den Steuerberater
Um die Probleme frühzeitig den Mandanten darzustellen, ist es aus unserer Sicht notwendig, zuerst die gesellschaftsrechtlichen Regelungen bei Ausscheiden und Einziehung von Gesellschaftsanteilen zu überprüfen. Hier wäre insbesondere die Wertermittlung des Ausgleichsanspruchs kritisch mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren zu vergleichen.

Die Mandanten müssen bei Anteilsübertragungen auf die Gefahr der Entstehung von Schenkungsteuer hingewiesen werden. Insbesondere dann, wenn das vereinfachte Ertragswertverfahren einen über dem Marktpreis liegenden Wert ergibt. In diesen Fällen ist dann auf eine objektive Unternehmensbewertung hinzuweisen.

Bei Übertragungen kann das Problem des § 7 Abs. 7 ErbStG auch umgangen werden, wenn die Übertragung nicht an einen Gesellschafter oder die Gesellschaft, sondern an einen Nichtgesellschafter erfolgt. Nach dem Gesetz ist insoweit eine Anwendung ausgeschlossen. Jedoch bleibt die Problematik der Schenkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bestehen, soweit der Veräußerer die Unausgewogenheit der Leistungen kennt oder hätte kennen müssen.

Eine Problematik nach § 7 Abs. 7 ErbStG entsteht nicht, wenn der Ausgleichsanspruch über dem Wert des Anteils nach § 12 ErbStG liegt. Auch hier ist ggf. eine Schenkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vom Erwerber zum Veräußerer gegeben. Hierbei sind insbesondere Überzahlungen wegen Ausscheiden eines lästigen Gesellschafters genau zu prüfen.

§ 7 Abs. 8 ErbStG (unentgeltliche Zuwendungen an Gesellschaften)
Bisher wurden *disquotale Einlagen* in Kapital- und Personengesellschaften nur selten der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen. Der BFH hat im Urteil vom 09. 12. 2009 entschieden, dass in der Regel eine disquotale Einlage eines Gesellschafters in die Gesellschaft keine freigiebige Zuwendung an die anderen Gesellschafter darstellt. Dieser Auffassung konnte die Finanzverwaltung nicht folgen und hat eine Änderung des Gesetzes betrieben. Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften" wurde ein neuer Absatz 8 in § 7 ErbStG eingefügt. Diese Neuregelung gilt für alle Vorgänge, die nach dem 13. 12. 2011 stattfinden.

Bei disquotalen Einlagen erbringt nur einer oder ein Teil der Gesellschafter eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen, ohne eine entsprechende Gegenleistung von den übrigen Gesellschaftern zu erhalten. Rein rechnerisch werden dadurch die Anteile aller Gesellschafter - auch der nicht einlegenden Gesellschafter - werthaltiger. Dieser Mehrwert des Gesellschaftsanteils unterliegt nunmehr der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Mit der Einführung des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ist bei disquotalen Einlagen grundsätzlich von einer Schenkung auszugehen. Der subjektive Bereicherungswille des Einlegenden ist nach § 7 Abs. 8 Satz 1 und dem gleichlautenden Ländererlass nicht mehr Voraussetzung für eine Schenkungsteuerpflicht.

(8) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt.

Auch hier wird eine Fiktion einer Schenkung dargestellt. Maßgebend für die Schenkung sind lediglich folgende Voraussetzungen

- Leistungen einer Person an eine Kapitalgesellschaft
- diese führt zu einer Wertsteigerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft
- nur bei natürlichen Personen und Stiftungen als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter anwendbar

Der Gesetzgeber hat hier den Begriff der Leistung ins Gesetz aufgenommen. Ob hier nur einlagefähige Wirschaftsgüter, wie zum Beispiel Bar- und Sacheinlagen gemeint sind, darf bezweifelt werden. Dies wäre wohl zweckmäßig. Die Finanzverwaltung hat sich dem aber nicht angeschlossen. Nach dem gleichlautenden Ländererlass vom 14. 03. 2012 sind nicht nur die einlagefähigen Wirtschaftsgüter sondern jegliche Leistungen, also auch Nutzungs- und Arbeitsleistungen, mit einzubeziehen.

Beispiel 1 (offene Einlage)
An der AZ-GmbH sind A und Z jeweils zu 50 % beteiligt. A bringt in die AZ-GmbH eine Einlage in Höhe von 100.000 € zur Verstärkung der Liquidität in die Kapitalrücklage ein.

Beispiel 2 (Einbringung)
An der E-GmbH, mit einem Stammkapital von 100.000 € sind E zu 75 % und L zu 25 % beteiligt, E bringt sein bisheriges Einzelunternehmen gegen Gewährung neuer Anteile über 10.000 € in die GmbH ein. Das Einzelunternehmen hat einen Unternehmenswert von 1.000.000 €. Nach der Einbringung ist E mit 85.000 € und L mit 25.000 € beteiligt. Vor der Einbringung war die E-GmbH 2.000.000 € wert.

Lösung:
Durch die Einbringung des Einzelunternehmens E wird das Unternehmen 1.000.000 € mehr wert (bisher 2.000.000 €, danach 3.000.000 €). Dafür hat E eine Einlage von 10.000 € erhalten. Schenkungsteuerlich hat E damit L eine Zuwendung nach § 7 Abs. 8 ErbStG gemacht.

Der Wert der Zuwendung ermittelt sich hierbei wie folgt:

Wert des Anteils von L vor der Einbringung (25/100 von 2.000.000 €)	500.000 €

Wert des Anteils von L nach der Einbringung (25/110 von 3.000.000 €)	681.818 €
Bereicherung nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG	181.818 €

Neben diesen offenen und verdeckten Einlagen sind vor allem die sonstigen Nutzungs- und Arbeitsleistungen im Bereich der Schenkungsteuer problematisch.

Im Rahmen von Gesellschaftsverhältnissen ist es durchaus denkbar und gebräuchlich, dass die Gesellschafter unterschiedliche, aber *gleichwertige,* Leistungen erbringen. So könnte der Gesellschafter A eine zusätzliche Einlage von 100.000 € in bar einbringen, wohingegen der Gesellschafter B der Gesellschaft ein Grundstück mietfrei oder verbilligt überlässt. Hier ist nach der Meinung der Finanzverwaltung eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Da aber nicht alle Leistungen direkte Auswirkungen auf den Wert der Anteile haben und dies ggf. nur schwer darzustellen sind, wird es künftig in diesem Bereich zu erheblichen Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung kommen.

Nach Tz. 3.4.3 des gleichlautenden Ländererlasses bemisst sich die Höhe der Bereicherung nach den Erkenntnismöglichkeiten und Wertevorstellungen der Gesellschafter in dem Zeitpunkt, in dem die Leistung bewirkt wird. „Sind die Parteien bei wechselseitigen Leistungen an die Gesellschaft in nachvollziehbarer Weise und unter fremdüblichen Bedingungen übereinstimmend davon ausgegangen, dass diese Leistungen insgesamt ausgewogen sind, liegt eine Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG grundsätzlich nicht vor". Auch soweit die Gesellschafter „in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang Leistungen an die Gesellschaft erbringen, die insgesamt zu einer den Beteiligungsverhältnissen entsprechenden Werterhöhung der Anteile aller Gesellschafter führen, ist keine steuerbare Leistung i. S. d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gegeben."

Im Einzelfall wird es dabei schwer sein, den Zusammenhang der Werterhöhungen von Anteilen der Gesellschafter auf einzelne Leistungen zu begrenzen. Insoweit ist es für die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften notwendig, ausführliche und wie von der Finanzverwaltung geforderte nachvollziehbarer Regelungen bei abweichenden Leistungsbeziehungen zu begründen.

Die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften befinden sich damit rechtlich in einer Zwickmühle. Soweit die Leistungen zu hoch von der Gesellschaft vergütet werden, haben Sie das Problem der verdeckten Gewinnausschüttungen. Wollen Sie dieses Problem umgehen und eher niedrigere Leistungsvergütungen verabreden, so laufen sie Gefahr, einer Besteuerung nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ausgesetzt zu werden. Dies darf vor allem wegen der niedrigen Freibeträge zwischen Fremden von 20.000 € für 10 Jahre (entspricht jährlich nur 2.000 €!) nicht unterschätzt werden.

Gesellschafter und Geschäftsführer müssen daher künftig angehalten werden, Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den jeweiligen Gesellschaftern jährlich genau zu überprüfen und sich ggf. einen umfangreichen Fremdvergleich mit entsprechender Dokumentation einrichten.

Auch der steuerliche Berater einer Kapitalgesellschaft ist hier im Rahmen seiner Beratungspflicht aufgefordert, die Gesellschafter und die Kapitalgesellschaften kritisch auf diese Problemantik immer wieder hinzuweisen und ggf. zu überprüfen.

Stephan Blum
Dipl.-Fw. (FH) – Bw. (VWA) – Staatl. gepr. Informatiker – Immobilienbewerter (IHK)

Hubert Germann
Dipl.-Fw. (FH) – Steuerberater

www.werttax.de

SICHERER E-MAIL-VERSAND DURCH VERSCHLÜSSELUNG

Die Nutzung von Internet und E-Mail ist heute auch aus einer Steuerkanzlei nicht mehr wegzudenken. Für Steuerberater als Berufsgeheimnisträger ist es dabei wichtig, den beruflichen E-Mail-Verkehr sicher zu gestalten. Stellt man eine Analogie zur Briefpost her, ist eine E-Mail, die im Klartext versandt wird, eher mit einer Postkarte vergleichbar als mit einem durch einen Umschlag vor neugierigen Blicken geschützten Brief.

Dabei sollte man sich vergegenwärtigen: Der Versand einer E-Mail beispielsweise von Berlin nach Köln erfolgt in der Regel nicht auf dem direkten Weg, sondern über verschiedene Datenknoten. Diese Server können z. B. in den USA oder in China stehen. Das bedeutet aber auch, dass die Behörden bzw. Geheimdienste dieser Länder aufgrund ihrer nationalen Gesetze berechtigt oder sogar verpflichtet sind, E-Mails zu lesen. Als Absender wissen Sie in der Regel nicht, ob und wie lange in diesen Knotenpunkten die Emails abgespeichert und gelesen werden können.

Zurück zum Vergleich mit einer Postkarte: Was würde Ihr Mandant sagen, wenn der Postbote die Lohnunterlagen der Mitarbeiter oder eine BWA wie auf einer Postkarte lesen könnte?

In vielen Kanzleien wird leider im Alltagsgeschäft immer noch mit dem E-Mail-Verkehr zu leichtfertig umgegangen. Achten Sie daher darauf, die Kommunikation per E-Mail berufsrechtskonform umzusetzen!
Für Steuerberater ergeben sich diese Anforderungen insbesondere aus § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz. Ebenso ist § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu beachten, der eine zeitgemäße Verschlüsselung fordert. Auch im berufsrechtlichen Handbuch der Bundes-

steuerberaterkammer wird darauf hingewiesen, vertrauliche Nachrichten und Anlagen nur als verschlüsselte E-Mail zu versenden und sich stets der Gefahr von Angriffen durch Viren und Trojaner bewusst zu sein. Wichtig ist auch, sich zu vergegenwärtigen, dass bei einem unverschlüsselten Versand von Daten Dritter, wie z. B. der Lohndaten der Arbeitnehmer, von jeder betroffenen Person eine separate Freigabeerklärung erforderlich ist.

Dies ist nicht immer praktikabel.

Anmerkung: Zum Thema „Schutz vor Trojanern" finden sich weitere Informationen im Newsletter 09/2012 (StBdirekt-Nr. 013226). Einen Formulierungsvorschlag für den Fall, dass ein Mandant trotz ausdrücklichen Gefahrenhinweises dennoch einen Versand ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen wünscht, enthält der Newsletter 06/2011 (StBdirekt-Nr. 012206).

Zur E-Mail-Verschlüsselung stehen verschiedene Verfahren zur Verfügung:

1. Bei der **manuellen Verschlüsselung** wird z. B. ein Word-Dokument, eine BWA oder der Jahresabschluss kennwortgeschützt übermittelt. Das bedeutet, die E-Mail selbst bleibt lesbar, aber der Anhang wird verschlüsselt versandt. Der Empfänger kann den Anhang der E-Mail durch das Kennwort öffnen. Bei diesem Verfahren ist eine Kennwortverwaltung erforderlich, ein Virenschutz muss eingesetzt werden, zusätzlich entstehen noch Kosten für die Verschlüsselungssoftware. Die Systemvoraussetzungen sind relativ niedrig.

2. Die **dezentrale E-Mail-Verschlüsselung** wird vom Absender gesteuert und basiert auf einem Zertifikat. Es erfolgt ein Austausch der Schlüssel zwischen Absender und Empfänger. Dies erfordert allerdings beim Absender und auch beim Empfänger eine etwas aufwendigere Zertifikatsverwaltung. Häufig fehlen hierzu die organisatorischen Regelungen in den Kanzleien.

3. Bei der **Verschlüsselung über sog. „Gateways"** werden E-Mails vollautomatisch verschlüsselt und der Versand wird über eine zentrale Stelle abgewickelt. Hier bietet beispielsweise die DATEV eine komfortable Lösung an. Beim Versenden einer verschlüsselten E-Mail wird vom Rechenzentrum ein Kennwort generiert. Der Absender erhält unmittelbar nach dem Versand der E-Mail das Kennwort, welches er dann telefonisch oder per Fax an den Empfänger der Nachricht weiterleiten kann.

Noch komfortabler wird es, wenn die verschlüsselte E-Mail an Mandanten verschickt wird, die selbst über eine DATEV-Smartcard oder einen mIDentity-Stick verfügen. Damit können alle Anwender von DATEV Unternehmen-online sowohl verschlüsselte E-Mails empfangen als auch eigene verschlüsselte E-Mails an die Kanzlei senden. Bei dieser Lösung müssen sich Absender und Empfänger auch über den Virenschutz keine Gedanken machen, da alle erforderlichen Aktionen zentral im Rechenzentrum durchgeführt werden. Die Ablage der unverschlüsselten E-Mails erfolgt wie bisher. Sie sind auch noch nach Jahren problemlos lesbar zu machen.

Fazit:

Durch die berufsrechtlichen und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen ist eine Verschlüsselung von Daten beim E-Mail-Versand meines Erachtens unverzichtbar. Sie ist einem unverschlüsselten Versand (auch bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des Mandanten) vorzuziehen. Einen erheblichen Vorteil bietet die sogenannte „Gateways-Verschlüsselung" mit ausgelagertem Kennwort und Schlüsselmanagementzertifikat.

Generell lautet die Empfehlung:
Senden Sie vertrauliche Daten niemals unverschlüsselt an den Empfänger! Verschlüsseln Sie Ihre E-Mails, gleich auf welche Weise.

Richard Deußen, StB/vBP, Heinsberg
Mitglied im Verbändeforum EDV

„HOCH HINAUS"

Unser Verband feiert am 27. 08. 2013 sein 65-jähriges Bestehen und das soll gefeiert werden im Panoramapunkt des Kohlhoff-Towers am Potsdam Platz.

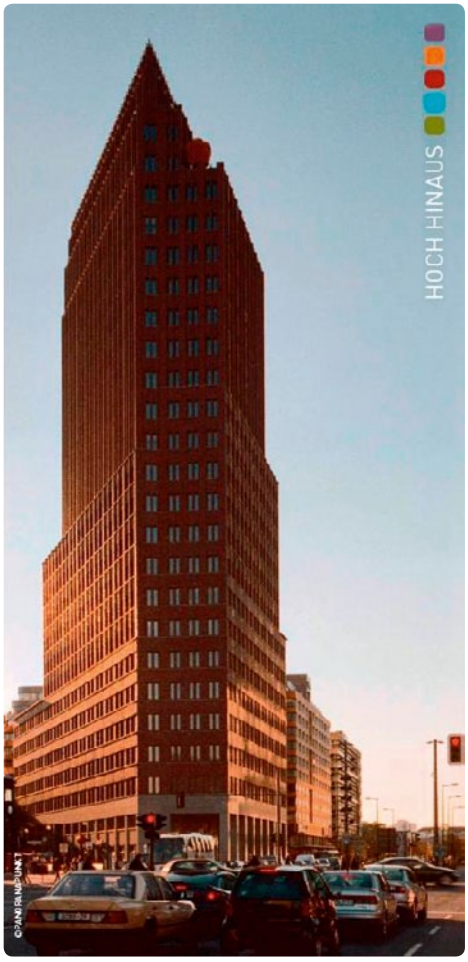

Wir laden unsere Mitglieder mit jeweils einer Begleitperson ganz herzlich ein, dabei zu sein. Und wir freuen uns auf eine tolle Feier, auf eine herrliche Aussicht, auf einen farbenfrohen Sonnenuntergang und natürlich auf Sie!

Einlass ist 18:45 Uhr; um 19:00 Uhr eröffnet unser Präsident Carsten Butenschön die Feier. Wir starten mit Pianomusik und einem Flying-Büffet. Gegen 20:30 Uhr startet die After-Work-Party mit DJane Ghia.

AUS DEN REGIONALGRUPPEN

Veranstaltung RG 2 - 22.04.2013
"Small talk with clients: does and dont's – how to tell the difference!"
Herr Sean Wiebersch

Die englische Sprache ist der Deutschen zwar ähnlich, es gibt jedoch kleine und feine Unterschiede. Der Abend brachte die Erkenntnis welche Themen für das zwanglose Gespräch mit englischsprachigen Gesprächspartnern geeignet sind und welche besser für langjährige Freunde vorbehalten bleiben sollten. Fragemuster konnten wir mit Spaß anwenden. Aber das Wichtigste ist und bleibt bei einem Gespräch in jeder Sprache ein Lächeln für den Gesprächspartner und uneingeschränkte Aufmerksamkeit :-)

Auf Wunsch der Teilnehmer wird es einen weiteren Englischabend am 21.10.2013 geben: "Emails – from top to bottom – formal, neutral and informal forms for individual and mass email correspondence with tips and hints for success".

17. HERBST-FACHTAGUNG

Die 17. Herbst-Fachtagung am 20.09.2013 im Dorint-Hotel Potsdam hat den Schwerpunkt „Insolvenzen und Steuern". Prof. Dr. Christoph Uhländer, Fachhochschule für Finanzen NRW und LRD Thomas Waza, Leiter FA für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster werden diesen Themenbereich ausgiebig beleuchten.

Teil 1:
- Aktueller Gesamtüberblick (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur)
- Besteuerungsverfahren in der Insolvenz
- Ertragsteuerrecht in der Insolvenz
- Sanierungsmaßnahmen in der Krise und Insolvenz

Teil 2:
- Umsatzsteuersteuerrechtliche Organschaft in der Krise/Insolvenz
- Abgrenzung Insolvenzforderung – Masseverbindlichkeiten
- §§ 15a, 17 UStG in der Insolvenz
- Aufrechnung in der Insolvenz

Teil 3:
- Insolvenz von Personengesellschaften – Besonderheiten im Steuerrecht
- Haftung für Steuerschulden gem. §§ 69, 74 AO in der Insolvenz
- Sonderfragen/Vertiefung zur Umsatzsteuer in der Insolvenz
- Diskussion

Zusätzlich werden Ihnen Prof. Dr. Marko Schuba und Dipl.-Ing. Hans Höfken in ihrem Vortrag die Frage „Sichere E-Mail im Internet, aber sicher!?" beantworten.

Email
- Daten aus der Ferne löschen
- Lokalisierung des iPhones
- Beispiel Daten aus iPhone auslesen (Kontakte, Nachrichten, Dateien ...)
- Verschlüsselung von Emails und Daten
- Einsatz von Zertifikaten im Emailverkehr
- Praktische Vorführung eines USB-eTokens Einsatzes

Wir würden uns freuen, Sie in Potsdam begrüßen zu können.

Neuzugänge in der Verbandsbibliothek

BIBLIOTHEKSSERVICE

Über die Verbandsbibliothek haben Mitglieder den Zugriff auf verschiedene Zeitschriften und Bücher. Die vorhandene Literatur kann nicht ausgeliehen werden. Es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit in der Geschäftsstelle täglich zwischen 9:00 und 16:00 Uhr Einsicht zu nehmen. Dafür wird eine telefonische Voranmeldung empfohlen.

Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterstützen Sie gern bei der Suche. Erforderlich ist jedoch die Angabe einer konkreten Fundstelle, da die Bibliothek über kein Schlagwortverzeichnis verfügt. Eine Recherche ohne Angabe von Quellen ist dadurch leider nicht möglich.

Eine aktuelle Liste der in der Bibliothek vorhandenen Literatur finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Mitglieder intern".

Die nachfolgend aufgeführten Bücher haben wir neu für Sie im Bestand.

IMMOBILIENVERBAND DEUTSCHLAND – www.ivd.net

Ferienwohnungen im Steuerrecht
Hans-Joachim Beck
ISBN 978 3 944656 01 4, 29,80 €

Ferienwohnungen werden in der Regel nicht nur selbst genutzt, sondern zumindest für einen Teil des Jahres auch vermietet. Gerade diese Doppelfunktion als Konsumgut und Kapitalanlage bereitet bei der steuerlichen Behandlung aber Schwierigkeiten.

Folgende Themen werden behandelt:
Einkommensteuer
- Zuordnung der Aufwendungen auf die Zeiten der Vermietung der Selbstnutzung
- Liebhaberei
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Wann handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Umsatzsteuer
- Steuerschuldnerschaft des Erwerbers
- Kalkulation des Kaufpreises
- Abzug der Vorsteuern durch den Erwerber
- Vorsteuerberichtigung durch den Erwerber
- Vereinbarung einer Sperrzeit

Mitverkauf von Inventar und Zubehör
Mietenpool
Erbschaftsteuer
Ausland
Späterer Verkauf der Ferienwohnung

PEOPLEBUILDING – www.peoplebuilding.de

Zeitmanagement für Steuerberater
Zach Davis
16,05 €
Bestellung über
bestellungen@peoplebuilding.de

Das Kompaktwissen zeigt Spielräume für Verbesserungen im Zeitmanagement beispielsweise durch zeitsparende Kommunikations- und Organisationsstrukturen. Sie erfahren, wie Sie Prioritäten richtig setzen, die Informationsflut meistern und Ihre Work-Life-Balance verbessern können.

Anhand der Betrachtung der zwei zentralen Größen „persönliche Produktivität" und „Stressniveau" erarbeiten Sie sich Ansätze, die sich positiv auf Lebensqualität und Kanzleiökonomie auswirken.

1. Unterbrechungen und Fremdsteuerung
2. Planung, die wirklich funktioniert
3. Prioritäten-Management
4. Zeitsparende Kommunikation
5. Zeitsparend organisieren
6. Die Informationsflut meistern

FSB GMBH | Fachistitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

PROGRAMM 2. HALBJAHR 2013

Das Programm der FSB GmbH für das 2. Halbjahr 2013 steht für Sie auf unserer Homepage bereit.

Folgende Seminare beginnen bereits im August 2013:

06. 08. – 29. 08. 2013
A 1318 – Einkommensteuer – Teil 1

12. 08. 2013
K 1336 – ABC der Künstlersozialabgaben

12. 08. 2013
M 1351 – Praxisprobleme Anlage KAP

13. 08. – 26. 09. 2013
A 1316 – Umsatzsteuer

19. 08. 2013
K 1363 – Die Besteuerung der Immobilie – grenzüberschreitend

19. 08. – 09. 09. 2013
M 1348 – Gewerbesteuer – oft unterschätzt!

22. 08. 2013
M 1332 – Aktuelles Bilanzsteuerrecht

23. 08. 2013
K 1376 – Aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaftsprüfung

26. 08. 2013
K 1364 – Inbound Steuerrecht

27. 08. 2013
K 1374 – Umsatzsteuer im Immobilienbereich

28. 08. 2013
K 1353 – Verlustnutzung im Steuerrecht

29. 08. 2013
K 1377 – Dauerbrenner: Geldwerte Vorteile

SO ERREICHEN SIE DIE MITARBEITER/INNEN DER FSB GMBH

Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Geschäftsführer
Tel.: 030/8871 93-0
E-Mail: wehmeier@fsb-fachinstitut.de

Dr. Kerstin Graupner-Mayer
Prokuristin
Tel.: 030/8871 93-13
E-Mail: graupner@fsb-fachinstitut.de

Brit Jurkschat
Sachbearbeiterin
Tel.: 030/8871 93-15
E-Mail: jurkschat@fsb-fachinstitut.de

Inge Wehmeier
Sachbearbeiterin Rechnungswesen
Tel.: 030/8871 93-16
E-Mail: iwehmeier@fsb-fachinstitut.de

IHRE ANZEIGE FÜR DIE VERBANDSNACHRICHTEN
KÖNNEN SIE PER FAX (030) 833 91 25
ODER BESSER PER E-MAIL CB-VERLAG@T-ONLINE.DE
AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 4/2013
IST AM 6. SEPTEMBER 2013

CB-VERLAG CARL BOLDT
POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

WIE ZEITGEMÄSS IST DIE EHE- UND FAMILIENBESTEUERUNG?

Vor dem Hintergrund des anstehenden Urteils zur Ausweitung des Ehegattensplittings auf eingetragene Lebenspartnerschaften wird die Frage einer sachgerechten Ehe- und Familienbesteuerung im Zuge der beginnenden Wahlkämpfe politisch derzeit heiß diskutiert. Nach geltendem Recht erfolgt eine Besteuerung von Ehegatten als Erwerbsgemeinschaft mittels Tarifbegünstigung (Ehegattensplitting) und die Förderung der Familie durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld / Kinderfreibeträge).

Wie groß das Interesse an diesem Thema ist, bewies einmal mehr das Symposium des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. am 25. 04. 2013 in den Räumen des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg. In der ersten Hälfte der Veranstaltung erläuterten die Vertreter der politischen Parteien in kurzen Impulsreferaten ihre Haltung und Reformvorstellungen:

„Familienförderung zielgenau ausbauen“
Olav Gutting, MdB und Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags sprach sich für die CDU/CSU-Fraktion für den Erhalt des Ehegattensplittings aus. Bei einem Familiensplitting stecke „der Teufel im Detail“. Das in Frankreich bereits praktizierte Familiensplitting führe im Ergebnis zu keiner Entlastung gegenüber dem derzeitigen deutschen Steuerniveau. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings begegne verfassungsrechtlichen Bedenken, wäre ein Vertrauensbruch und nur mit komplizierten Übergangslösungen zu realisieren. Stattdessen wolle die CDU/CSU die Familienförderung „zielgenau“ ausbauen.

„Steuer allein schützt die Familie nicht“
Für die SPD forderte die finanzpolitische Sprecherin Ingrid Arndt-Brauer, MdB ebenfalls die Beibehaltung des Ehegattensplittings für bestehende Ehen. Die große Mehrheit der Bevölkerung (81 %) sei gegen eine Abschaffung. Sie räumte allerdings ein, das Wahlprogramm der SPD gebe ihre Haltung nicht wider. Frau Arndt-Brauer plädierte für eine Beschränkung des Kinderfreibetrages („nach oben was abschneiden“) und eine Erhöhung des Kindergeldes im „mittleren Bereich“. Sie sprach sich gegen ein Familiensplitting aus, forderte jedoch die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften auch bei der Einkommensteuer.

„Was ist eine zeitgemäße Familie?“
Diese Frage stellte Dr. Volker Wissing, MdB (stellvertretender Vorsitzender der FDP) seinem Kurzvortrag voran und plädierte für die uneingeschränkte Beibehaltung des Ehegattensplittings. Dieses sei keine Lenkungsnorm, es garantiere vielmehr die volle Organisationsfreiheit in der Ehe. Der Staat habe sich an dieser Stelle herauszuhalten; das Ehegattensplitting wirke letztlich neutral und stelle die Ehe lediglich mit anderen Erwerbsgemeinschaften gleich. Ein Familiensplitting sei dagegen nicht geboten, da Eltern mit ihren Kindern keine Erwerbsgemeinschaft bilden („Kinderarbeit ist verboten.“). Ebenso sei ein von anderen Parteien gefordertes begrenztes Realsplitting falsch und verfassungsrechtlich bedenklich. Dr. Wissing wies abschließend darauf hin, dass das Ehegattensplitting mit dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft korrespondiere. Eine Abschaffung hätte zwingend eine Novellierung des Güterstandsrechts zur Folge. Bei der Entlastung von Kindern fordere die FDP die „überfällige“ Anhebung der Kinderfreibeträge auf das Niveau des Grundfreibetrages.

„Entprivilegierung der Ehe“
Dr. Barbara Höll, MdB (steuerpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE.) bezeichnete daraufhin die Alleinverdiener-Ehe als „Auslaufmodell“. Erklärtes Ziel ihrer Partei sei es, das Ehegattensplitting abzuschaffen. Stattdessen solle der Grundfreibetrag in Familien übertragbar sein und das Kindergeld als Grundsicherung „entwickelt“ werden.

„Kindergrundsicherung wichtiger als Ehegattensplitting“
Lisa Paus, MdB (Obfrau im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags) wies für Bündnis 90 / Die Grünen daraufhin, dass ihre Partei sich schon immer für die Abschaffung des Ehegattensplittings eingesetzt habe; 54 % der Ehen in Deutschland seien kinderlos. Stattdessen solle der Splittingvorteil bis zu einem Einkommen von 60.000 Euro erhalten bleiben und eine Kindergrundsicherung steuerlich verankert werden. Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften sei überfällig.

Im zweiten Teil der Veranstaltung entbrannte eine kontroverse Diskussion zwischen den Vertretern der politischen Parteien und dem engagierten Publikum. Der facettenreiche Austausch über die unterschiedlichen Reformvorstellungen der Bundestagsfraktionen zeigte sehr deutlich, wie vielschichtig eine am Leistungsfähigkeitsprinzip ausgerichtete und zugleich die vielfältigen Familienformen aufgreifende Steuerpolitik ist.

Aus dem Kreis der Zuhörer wurde darauf hingewiesen, dass die zunehmend überalternde Gesellschaft mit entsprechendem Pflegebedarf bei Reformen nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Es wurde unter Hinweis auf § 33a EStG angemerkt, dass die von der Opposition geforderte Individualbesteuerung unter gegenseitiger Berücksichtigung von Unterhaltspflichten bzw. mit Übertragbarkeit des Existenzminimums für nicht verheiratete Paare in Haushaltsgemeinschaft längst existiere. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings sei letztlich eine satte Steuererhöhung mit weitreichenden Folgen für den Arbeitsmarkt. Ein Teilnehmer

schlug im Falle der Abschaffung bereits erste Gestaltungsmodelle mit wechselseitigen Verträgen zwischen Eheleuten vor und demonstrierte damit eindrucksvoll die sich in Folge ergebenden Probleme, die mit einer weiter ausufernden Bürokratie bei der Finanzverwaltung einher gehen dürfte. Besonders hervorgehoben wurde, dass bei einer Einführung einer Individualbesteuerung zwingend eine entsprechende Anpassung des Sozialrechts (beispielsweise durch Abschaffung der Mitversicherung und Einführung einer Bürgerversicherung) erforderlich sei.

Einen breiten Raum nahm schließlich die Frage ein, wie die erheblichen Einschränkungen von Alleinerziehenden steuerlich zu berücksichtigen seien. Dabei wurde der derzeitige Entlastungsbetrag als viel zu niedrig erachtet. Eine verwitwete Teilnehmerin mit zwei Kindern rechnete vor, dass die Steuerbelastung nach dem Tod ihres Mannes um jährlich 7.000 Euro höher sei, als wenn statt des Mannes eines der Kinder verstorben wäre. In diesem Zusammenhang wurde auf ein beim Niedersächsischen Finanzgericht anhängiges Musterverfahren (7 K 114/10) und eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts beim BFH (III B 2/13) verwiesen.

Bei den eingetragenen Lebenspartnern waren sich alle Diskutanten weitestgehend einig, dass es für diese Familienform einen für Ehegatten vergleichbaren Steuertarif geben muss.

Doris Holzinger, StB
Michael von Arps-Aubert, StB FB IStR

STELLUNGNAHMEN

02. 05. 2013
Entwurf eines BMF-Schreibens zu den „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)"

29. 04. 2013
1 BvL 21/12 – Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der im Jahr 2009 geltenden Fassung i. V. m. §§ 13a, 13b ErbStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. 09. 2012, Az.: II R 9/11 –

22. 04. 2013
Gemeinsame Eingabe des DStV und des DAV: PartGmbB

Die aktuellen Stellungnahmen sind auf der Homepage des DStV (www.dstv.de) unter Interessenvertretung im Wortlaut abzurufen.

INSERATE

Eine organisatorische Bitte:
Bitte vermerken Sie bei Antworten auf Chiffreinserate auf dem Umschlag deutlich die **Chiffre-**Nummer. Bitte senden Sie Ihre Antwort **ausschließlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:**
Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg
Littenstraße 10, 10179 Berlin

ZUSAMMENARBEIT / KOOPERATION

Spezialberater: Kollege bietet Kooperation in schwierigen Fällen bei Gestaltungs- und Abwehrberatung: Unternehmenskauf/-verkauf, alle Umwandlungen, Unternehmensnachfolge, gewerbliche Immobilieninvestitionen, Betriebsaufspaltungen:
www.haraldwieser.de

Erfahrener und flexibler Steuerberater/ vBP übernimmt Urlaubs- u. Krankheitsvertretung bei längerer Abwesenheit, auch Honorararbeiten, ggf. Beteiligung von überlasteten Kollegen.
Jürgen Kunz vBP/Steuerberater, Tel.: 030/ 333 44 56

PRAXISVERKAUF

Steuerberaterin mit eigener Kanzlei in Berlin-Mitte sucht
Kanzlei zum Kauf
mit einem Jahresumsatz bis ca. 250.000,– €.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 201303 an die Geschäftsstelle.

Wir verkaufen aus Altersgründen ABUS-Steuerberatungsgesellschaft mbH am Rande Berlins, in 15345 Eggersdorf.
Jahresumsatz 250 T €, Mitarbeiter vorhanden
Kontaktaufnahme: Rückfragen unter
Tel. 03341/48186
Auskunft erteilt Hr. Marschke

BÜRORÄUME

StB – RA – WP – Kanzlei bietet ab sofort 2 Räume in Bürogemeinschaft, Rankestr. 8 (Charlottenburg) nahe Ku´damm, an. 2 x ca. 20 m². Mitbenutzung des Konferenzraums, Küche, WC, DSL
Kontakt, Ansprechpartnerin:
Frau Buchaly
Tel. 030/ 8856070,
kanzlei@hch-online.de

SONSTIGES

Verkaufe Deutsches Steuerrecht 1989 – 2009 (36 Bände) und Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst 1997– 2009 (13 Bände).
Preis: 10 € pro Band, jedoch jeweils 20,00 € für die Ganzjahresbände Deutsches Steuerrecht 1989 – 1994. Bei Gesamtabnahme: 490,00 €.
Telefon: 030/7117738.

Steuerberater und ehemaliger BP-Leiter bauen Partnerschaftsgesellschaft mit starker internationaler/unternehmensberaterlicher Ausrichtung neu auf. Wir suchen junge Steuerberater/innen, die in ein solches Netzwerk hineinwachsen und später die Gesellschaft verantwortlich weiterführen wollen.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 201302 an die Geschäftsstelle.

Kanzleiführung mit 24 Std./ Woche
Fundierte Beratung durch
Dipl.-Bw. Beate Jacobeit
Steuerberaterin
Tel.: 030/ 450 87 90
www.stb-jacobeit.com
E-Mail: info@stb-jacobeit.com

Insel Usedom – Ostseebad Bansin
Eines der 3-Kaiserbäder, Ferienvermietung eines neuen, komfortablen 1- oder 2-Zimmer-Appartements an der Strandpromenade, Schwimmbadbenutzung, Tiefgarage, Nichtraucher, Partnerschaft mit Golfhotel.
Rückfragen unter Tel./Fax.: 033203/ 2 51 69 (privat)

Urlaub im Ostseebad **Dierhagen-Strand**
Tor zum Fischland-Darß – Vermietung von komfortablen 1- und 2-Zimmer-Nichtraucher-Ferien-Appartements (Neubau), am Kurpark, ca. 200 m zum Ostseestrand
Kontaktaufnahme unter Tel.: 030/ 796 35 38

Ostseebad **Kühlungsborn**
– Erholung zu jeder Jahreszeit –
Komfortables 2-Zimmer-Appartement (einschl. Pkw-Stellplatz) direkt am Strand, für 2 Personen zu vermieten. 2,5 Fahrstunden von Berlin entfernt (auch für Kurzentschlossene).
Rückfragen unter Tel.: 0 33 42/ 8 05 68 oder www.kuehlungsborn-altmann.de

Tal der Loreley – St. Goar/Rhein
Großzügige Ferienwohnung mit Panoramafenstern zum Rhein und Burg Rheinfels. 2 Schlafzimmer, Wohnzimmer mit Sitzecken und Essplatz sowie Küche, Bad, Balkon. Garagennutzung frei. Haustiere nach Absprache.
Kontaktaufnahme unter Tel.: 030/ 280 47 380

Praxis für Psychotherapie
und Coaching
HPP Dipl.-Kfm. H.-J. Schwanke StB

Bietet Unterstützung

- in belastenden Lebenssituationen
- bei der Erschließung eigener Ressourcen
- bei Zielfindung und –erreichung
- zu konstruktiver Kommunikation in der Praxis und zu Hause

Tel: 030/7870 3090,
E-Mail: kontakt@hpp-schwanke.de

DAS (ALLER)LETZTE

TOILETTE KEIN ARBEITSZIMMER

Die Benutzung des Gäste-WCs in der Privatwohnung eines Betriebsprüfers ist nicht beruflich veranlasst. Kosten für die Renovierung des WC sind daher steuerlich nicht absetzbar. Das häusliche Arbeitszimmer eines Betriebsprüfers ist nicht der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Betätigung.

Der 9. Senat hat mit Urteil vom 21. 01. 2013 (Az.: 9 K 2096/12) entschieden, dass der Betriebsprüfer eines Finanzamts weder die Kosten für sein Arbeitszimmer noch die Renovierungskosten für die daneben liegende Toilette als Werbungskosten geltend machen kann.

Der Kläger ist Fachprüfer für geschlossene Immobilienfonds. Ihm stand in den Räumen des Finanzamts ein fester Arbeitsplatz zur Verfügung. Im Streitjahr 2008 renovierte er seine Privatwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad mit WC und Gäste-WC) und richtete sich ein häusliches Arbeitszimmer ein. Mit seiner Klage machte er insbesondere die Kosten für die Renovierung seines Arbeitszimmers sowie seines Gäste-WC als Werbungskosten geltend. Nach dem von ihm geführten Toilettentagebuch nutze er die Toilette ca. 9- bis 10-mal täglich, davon 8- bis 9-mal beruflich. Es ergebe sich daher eine berufliche Toilettennutzung von 73,58 %.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Weder die Aufwendung für das Arbeitszimmer noch die Aufwendungen für die Toilette seien Werbungskosten. Die für einen Betriebsprüfer prägenden Tätigkeiten übt er außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers im Außendienst aus. Daher ist das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Das gilt „erst recht" für die Toilette. Bei dieser handelt es sich nicht um einen betriebsstättenähnlichen Raum, sondern um das private Gäste-WC, das der Kläger auch während seiner Dienstzeit nutzt. Aufgrund dieser Nutzung besteht kein besonderer beruflicher Zusammenhang.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Finanzgericht, Baden-Württemberg
Sprecherin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressemitteilung Nr. 9/2013 Stuttgart, den 16. 05. 2013

TeleTax Fortbildung online

Schwerpunktthema Fortbildungs-DVD:

Grunderwerbsteuer

DVD Grunderwerbsteuer I:

- Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte
- Verschaffung der Verwertungsbefugnis
- Erwerbsvorgänge im Rahmen von Umstrukturierungen
- Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel

DVD Grunderwerbsteuer II:

- Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft
- Anteilsvereinigung und Anteilsübertragung
- Grunderwerbsteuerliche Organschaft
- Vermeidung der Doppelbesteuerung

Mehr Infos unter www.teletax.de

TeleTax, die Kompetenz Ihrer Steuerberaterverbände und DATEV in der steuerrechtlichen Praxis

Mit meiner Kanzlei bin ich sehr erfolgreich. Mit meiner Genossenschaft bleibe ich es.

Beruflichen Erfolg erreichen Sie am besten gemeinsam mit Ihrer Genossenschaft. Denn mit Software und Serviceleistungen von DATEV bringen Sie Ihre Kanzlei dauerhaft nach vorne. Durch unser einzigartiges Beteiligungsmodell profitieren Sie dabei in jeder Beziehung. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/genossenschaft

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.